Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 6 Mark, Wochen-Abonnem. 60 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 7 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 273. Abend-Ausgabe. Siebenundsechszigster Jahrgang. — Eduard Trewendt Zeitungs-Verlag. **Sonnabend, den 17. April 1886.**

Zwei Diätenprocesse.

Wie bereits bekannt, ist in zwei Diätenprocessen das Erkenntniß der zweiten Instanz zu Ungunsten der Beklagten ausgefallen. Das Berliner Kammergericht erkannte gegen den Reichstags-Abgeordneten Langhoff, das Königsberger Oberlandesgericht gegen den Abgeordneten Dirichlet auf Herauszahluug der empfangenen Diäten.

Ueber den Verlauf der Verhandlung vor dem Kammergericht erhalten wir von unserem Berliner B. C.-Correspondenten folgenden Bericht:

Es handelte sich um den vom Fiscus gegen den Reichstags-Abgeordneten Langhoff zu Schmarrow bei Putlitz wegen Herausgabe von während der Session 1881/84 aus Privatmitteln empfangenen 1500 Mark angestrengten Proceß, in welchem der erste Richter, das Landgericht zu Neu-Ruppin, auf Abweisung des Fiscus erkannt hatte, da die Klage materiell nicht begründet erscheine. Justizrath Wilke als Vertreter des Fiscus führte im Audienztermin vor dem Kammergericht Folgendes aus: Die Hauptsache bleibt: „Was bestimmt Artikel 32 der Reichsverfassung? Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen". Das heißt also, es ist verboten, eine Besoldung oder Entschädigung zu nehmen, und eine solche zu geben. Eine andere Auslegung sei Verdrehung des klaren Wortlauts. Nun soll aber die Entstehungsgeschichte beweisen, daß der Artikel anders verstanden sei. Indeß sei gerade das Gegentheil der Fall. Die Gegner der Bestimmung machten bei der Berathung der Verfassung im Parlament geltend, daß das Verbot der Entschädigungen an die Reichstagsmitglieder auf eine Vorkehrung gegen das allgemeine gleiche Wahlrecht hinauslaufe, weil danach nur eine bestimmte Klasse von Bürgern bevorzugter Vermögensverhältnisse wählbar sei. Seitens der Regierungen und der conservativen Partei wurde demgegenüber betont, daß gerade nur mit dieser Beschränkung des Kreises das allgemeine Wahlrecht überhaupt annehmbar sei. Hiernach sei es offen ausgesprochen, daß diejenigen aus dem Kreise der zu Wählenden auszuschließen seien, welche nicht im Stande sind, einige Monate dem öffentlichen Interesse in der Residenz auf eigene Kosten zu dienen. Der Minister Graf zu Eulenburg habe das so ausgedrückt, die Deputirten müßten sich in solcher Vermögenslage befinden, eine Zeit lang dem öffentlichen Interesse dienen zu können, ohne aus der Tasche des Staates bezahlt zu werden. — Diese „Tasche des Staates" habe der Vorderrichter herausgegriffen, um zu sagen: hieraus gehe hervor, daß nur der Bezug von Staatsmitteln habe untersagt werden sollen. Aber es sei damals nicht die Frage gewesen, aus welchen Mitteln die Reichstagsmitglieder bezahlt werden sollten, sondern, ob sie überhaupt bezahlt werden dürfen. Wer nicht im Stande sei, einige Monate ohne Zuschuß der Partei im öffentlichen Interesse aus eigener Tasche in der Residenz zu leben, der sei in der gleichen Lage wie Derjenige, dem die Bezahlung aus der Staatskasse unentbehrlich ist. In dem einen, wie in dem anderen Falle seien es Leute, welche nach ihrem Vermögen nicht in der unabhängigen Lage sind, und solche Männer wollte die Verfassungsbestimmung ausschließen. Der Abg. v. Bennigsen sprach sich allerdings im entgegengesetzten Sinne aus und wünschte eine Aeußerung der Landesregierungen, und Graf Bismarck erklärte darauf auch wirklich: „Ich habe in den Verfassungsentwurf nichts hinein zu interpretiren, was nicht darin steht, und die Regierung kann ohne strafrechtliche Unterlage nur Denen etwas verbieten, denen sie überhaupt zu befehlen hat." Bismarck habe damit ausdrücklich abgelehnt, die Verfassung zu interpretiren, und daraus deducire man eine authentische Interpretation. Es sei als feststehend anzunehmen, daß die Regierung gerade zu dem Zwecke, um solche Reichstagsmitglieder fernzuhalten, wie sie jetzt durch Parteibeiträge in den Reichstag geschickt sind, das Verbot ausgesprochen habe, den Reichstagsmitgliedern Entschädigung zu zahlen. Beklagter aber habe sich solche von seinen Parteigenossen zahlen lassen, und dadurch die Reichsverfassung umgangen. Die Zahlung sei gegen ein ausdrückliches Verbotsgesetz und zu einem unerlaubten Zweck erfolgt, und jeder dieser beiden Gründe genüge, um das Gezahlte zurückzufordern. Es komme noch der Gesichtspunkt in Betracht, daß die Annahme von Parteizuschüssen die stillschweigende Zusicherung enthalte, das Mandat im Sinne der Partei auszuüben, während doch der Abgeordnete Vertreter des ganzen Volks sein soll. Die betreffende Annahme habe eine moralische Nöthigung und Abhängigkeit im Gefolge. Hierin liege also eine unwürdige, gegen die Ehrbarkeit verstoßende Handlung, wie denn auch ein Vertreter der Fortschrittspartei, der Abgeordnete von Stauffenberg, bei einer der letzten Verhandlungen im Reichstage über die Diätenfrage erklärt habe, daß ein Abgeordneter, der Diäten annehme, sich an die Partei verkauft.

Präsident: Laut Parteibeschluß hat jedes Mitglied der Fortschrittspartei bei Beginn der Session 500 M. aus Parteimitteln anzunehmen, worüber ihm aber die Disposition überlassen ist. — Haben Sie (zu Justiz-Rath Wilke) in Bezug auf diesen Beschluß noch etwas anzuführen? — Justiz-Rath Wilke: Ich behaupte, daß Beklagter die betr. Zahlungen vor oder während der Session erhalten hat.

Mandator des Beklagten, Assessor Meyer, als Vertreter des erkrankten Geh. Justizraths Laue, beantragt Zurückweisung der Berufung, indem er die vom Vorderrichter geltend gemachten Gesichtspunkte für durchgreifend hält. Es dürfe das politische Gebiet nicht auf das juristische herübergezogen werden. Hier handle es sich lediglich darum, ob der Fiscus eine aus Privatmitteln geleistete Zahlung zurückfordern kann oder nicht. Die auf unerlaubte Zwecke und Verstöße gegen die Ehrbarkeit Bezug habenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts können hier keine Anwendung finden, denn die Annahme eines Reichstagsmandats involvirt eben keine unerlaubten und gegen die Ehrbarkeit laufenden Zwecke. Bei Emanirung des Landrechts habe man auch gar nicht die moralischen Finessen im Auge haben können, die der Mandatar des Fiscus hier vorgebracht. Allerdings könne man an eine Voraussetzung denken, daß der Reichstagsabgeordnete unter allen Umständen durch die Diäten an seiner freien Abstimmung behindert wird. Diese Voraussetzung trifft hier aber nicht zu, denn hier liegt nur ein Parteibeschluß vor, den Mitgliedern der Partei einen Zuschuß zu geben. Ein Rechtsgeschäft liegt darin nicht vor, andernfalls müßte ja der Abgeordnete aus einem solchen Geschäft ja auch klagen können. Die Verfassung kann im Sinne des Allg. Landrechts auch nicht als ein Gesetz, sondern nur als ein Grundsatz gelten, aus dem heraus Niemand klagbares Recht herleiten kann. — Nachdem Redner unter Bezugnahme auf die Erkenntnisse erster Instanz, namentlich auch das des Landgerichts Halle, ferner auf die Entstehungsgeschichte des § 32 der Verfassung in längerer Rede ausgeführt, daß Art. 32 eben gar kein Verbotsgesetz enthalte, beantragt er Abweisung der Klage. — Der Gerichtshof, II. Civilsenat des Kammergerichts, dessen Vorsitzender Senatspräsident Donalies ist, erkennt hierauf unter Abänderung der ersten Entscheidung dem Klageantrag des Fiscus auf Herauszahlung von 1500 M. gemäß. Der Gerichtshof ist — so wurde ausgeführt — auf Grund der Entstehungsgeschichte des § 32 und in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Anzahl der Staatsrechtslehrer der Ansicht, daß § 32 ein absolutes Verbotsgesetz enthält, und daß der § 172, I., 16 des Allgemeinen Landrechts sich auch auf die Handlungen gegen reichsrechtliche Verbotsgesetze bezieht, daß sonach, wenn auch kein gegen die Ehrbarkeit und gegen die guten Sitten verstoßendes Handeln vorliegt, doch mit Rücksicht auf obenerwähntes Verbot der Klageauspruch begründet erscheine.

Gegen diese Entscheidung des Kammergerichts kann, da es sich um ein Object von nicht über 1500 M. handelt, keine Revision eingelegt werden.

In der „Kön. Hart. Ztg." liegt der Wortlaut der Motive zu dem Urtheil des Königsberger Oberlandesgerichts in dem Diätenprozesse gegen den Abg. Dirichlet vor. Wir entnehmen dem umfangreichen Actenstücke folgende Stellen:

Artikel 32 der Reichsverfassung bestimmt, daß die Mitglieder des Reichstages als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen dürfen. Es fragt sich, ob dieser Artikel sich nur auf Zahlungen aus öffentlichen oder auch auf solche aus Privatmitteln bezieht. Ferner, ob und welche civilrechtliche Wirkungen die Vorschrift insbesondere nach preußischem Recht hat. Der Wortlaut enthält nichts über die Quelle, aus welcher Reichstagsmitglieder Besoldung oder Entschädigung nicht beziehen sollen. Es könnte daher nur in Frage kommen, ob der eine oder andere der gebrauchten Ausdrücke nur von Zahlungen aus öffentlichen Mitteln verstanden werden kann. Wenn dies auch von dem Ausdruck „Besoldung" gelten mag, so doch keinesfalls von dem Ausdruck „Entschädigung". Das Wort „beziehen" schließlich, von welchem die beiden vorigen Ausdrücke abhängen, wird zwar auf Gehalt, Pension und Sporteln, andererseits aber auch auf Einkünfte und Einnahmen überhaupt, Renten, wie auf einmalige Einnahmen insbesondere, endlich sogar auf Waaren und Lebensmittel angewandt.... Weder aus dem Wortlaut des Artikels 32, noch aus dem Zusammenhange der Gesetze läßt sich eine Beschränkung der Vorschrift auf Zahlung aus öffentlichen Mitteln, noch eine sonstige Beschränkung entnehmen....

Als Gesammteindruck der vorberathenden Verhandlung des Reichstages vom 30. März 1867 lassen sich die folgenden Sätze aufstellen:

1) Die Diätenlosigkeit wird von den Regierungen und der Partei zur Ausgleichung des allgemeinen Wahlrechts verlangt;
2) die Regierungen bestehen deshalb auf der verfassungsmäßigen Feststellung der Diätenlosigkeit;
3) sämmtliche Redner erörtern den Einfluß der Diäten auf die Zusammensetzung des Reichstages, auf die Eigenschaften seiner Mitglieder;
4) Redner beider Parteien betrachten zwar nur beiläufig, aber gewissermaßen als selbstverständlich und ohne auf Widerspruch zu stoßen, das beabsichtigte Verbot als gegen Entschädigungen aus Privatmitteln, aus der Wählerschaft gerichtet.

In der Schlußberathung der Verfassung am 15. April 1867 wurde das Einverständniß der Regierungen mit der großen Mehrheit der vom Reichstage in der Vorberathung beschlossenen Abänderungen des Entwurfs ausgesprochen, als Hinderniß der Vereinbarung über das Gesammtresultat wurden nur zwei Punkte bezeichnet. Einer dieser Punkte betrifft die Diätenfrage, bezüglich welcher ein Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage gestellt war. Auch die in der Specialdiscussion vorgebrachten Gründe für und gegen die Diätenzahlung ergeben nichts, wodurch die Auslegung des Art. 32 nach seinem Wortlaute, Zusammenhange und Zweck in Zweifel gesetzt werden könnte. Im Gegentheil würden die Männer, die vom Reichstage nach der ausgesprochenen Absicht der Regierung und der Conservativen, welche von den Liberalen ebenso verstanden und deshalb bekämpft ist, ferngehalten werden sollen, nicht ferngehalten werden, wenn die Zahlung der Diäten aus Privatmitteln erlaubt wäre. Der so festzustellenden Auslegung des Artikels 32 gegenüber kommen Analogien aus anderen Gebieten des öffentlichen Rechts nicht in Betracht. Falls wirklich Herrenhausmitglieder als Universitäts- oder städtischen Kassen Entschädigungen erhalten, ist dies schon darum nicht beweisend, weil die preußische Verfassung über die Diäten der Herrenhausmitglieder überhaupt keine Bestimmung, insbesondere kein Verbot enthält. Die vor mehreren Jahren vom Bundesrathe beschlossene, später wieder eingeschränkte Gewährung von Eisenbahnfreikarten an die Reichstagsmitglieder kann allerdings mit Artikel 32 kaum in Einklang gebracht werden und erscheint dieselbe mindestens als eine Ausnahme, die aber doch nicht geeignet ist, eine verfassungsmäßige Regel zu beseitigen.

Die civilrechtliche Wirkung des Verbots der Diätenzahlung ist in den Reichstagsverhandlungen überhaupt nicht zur Sprache gekommen. Von den staatsrechtlichen Schriftstellern, die die Vorlage behandeln, sprechen sich von Martitz, von Mohl, Laband, Zorn, Schulze gegen die Zulässigkeit von Entschädigungen aus Privatmitteln aus und auch Georg Meyer, der einen vermittelnden Standpunkt eingenommen hatte, erklärt in seinem deutschen Staatsrecht privatrechtliche Verträge, Testamente und Stiftungen, durch welche einem Reichstagsmitgliede als solchem eine Vermögenszuwendung versprochen wird, für rechtsunwirksam und klaglos. v. Rönne dagegen hält die Annahme von Entschädigungen von Privatpersonen durch Artikel 32 nicht für verboten.

Geht man nach den vorgehenden Erörterungen davon aus, daß der Artikel 32 der Reichsverfassung den Reichstagsmitgliedern auch die Annahme von Entschädigungen aus Privatmitteln verbietet, so bleibt noch die Frage zu beantworten, in welcher Richtung sich die Wirkungen dieses Verbots äußern. Sie können sich äußern: 1) auf staatsrechtlichem Gebiete; 2) auf strafrechtlichem Gebiete und 3) auf civilrechtlichem Gebiete. Die Frage, ob und welchen Einfluß die Uebertretung des Verbots etwa auf die Fähigkeit, Mitglied des Reichstages zu sein, ausübt, würde nach Artikel 27 der Reichsverfassung zur ausschließlichen Zuständigkeit des Reichstages gehören. Was die Wirkungen auf strafrechtlichem Gebiete anlangt, so stellt sich Artikel 32, weil dem Verbote eine Strafbestimmung nicht hinzugefügt ist, als ein unvollkommenes Gesetz dar und könnte eine Bestrafung nicht rechtfertigen. Auch die civilrechtlichen Wirkungen sind weder in der Verfassung selbst, noch sonst in den Reichsgesetzen ausgesprochen, ebensowenig in den Reichstagsverhandlungen zur Sprache gebracht. Es kann jedoch nicht behauptet werden, daß die Bestimmungen der Verfassung überhaupt keine privatrechtliche Wirkung hervorbringen können. Die in Absatz 2 des Art. 18 getroffene Bestimmung ertheilt z. B. den aus dem Staatsdienst der Bundesstaaten zu einem Reichstag berufenen Beamten unmittelbares Privatrecht, desgleichen legt Artikel 41, Absatz 2 den bestehenden Eisenbahnen eine unmittelbar wirksame Last auf. In jedem einzelnen Falle bleibt demnach zu untersuchen, ob eine Verfassungsbestimmung privatrechtliche Wirkungen hat. Hierbei wird es, da ein einheitliches bürgerliches Gesetzbuch nicht vorhanden, auf die Civilrechte der Einzelstaaten ankommen. Der Einwand, daß es nicht Wille des Gesetzgebers im Reiche gewesen sein könne, Normen zu geben, die in den verschiedenen Bundesstaaten verschieden wirkten, kann die privatrechtliche Wirksamkeit des Artikels 32 nicht beseitigen. Das von dem Reiche ausgesprochene Verbot ist für alle Mitglieder des Reichstages bindend, gleichviel, in welchem Bundesstaat sie wohnen oder gewählt werden. Von nebensächlicher Bedeutung ist, daß das Verbot nach den jeweiligen Bundesgesetzen verschiedene Wirkungen hervorbringen kann, dies muß bis zur Inkrafttretung eines einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuches ertragen werden. Man verkennt ferner den Einfluß des Reichsrechts auf das Landrecht, wenn man einwendet, daß die in Frage kommenden Bestimmungen des allgemeinen Landrechts nicht auf Verbote bezogen werden könnten, die in späterer Zeit von neuen Staatsbildungen ausgehen möchten. Nach der Vorschrift des Artikels 2 der Reichsverfassung steht unzweifelhaft fest, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Sollte man diesen Satz aber nur von den auf Grund der Verfassung selbst erlassenen Gesetzen gelten lassen, so ist doch die

---

Die Damen von Croix-Mort.*) [37]

Roman von **Georges Ohnet.**

Er fügte sich willig in diese Entbehrung, blieb zu Hause, unterhielt die Damen mit völliger Unbefangenheit und großer Gemüthsruhe und schien durchaus keine Langeweile zu empfinden.

Er beschäftigte sich selbst jetzt weniger mit Edmee, als ob seine Beflissenheit und sein Eifer für sie blos eine flüchtige Laune gewesen. Das junge Mädchen empfand dies als eine wahre Herzenserleichterung und konnte nicht umhin, ihm dafür in ihrem Innern dankbar zu sein. Sie faßte jetzt Zutrauen zu ihm und dachte, daß ihre Abneigung schlecht begründet gewesen. Nun wurde sie auch gesprächiger und wies ihm nicht mehr jene eisige, mürrische Miene, die sie speciell für ihn stets in Bereitschaft gehabt.

Um die langen Abende abzukürzen, hatte er es sich in den Kopf gesetzt, sie das Billardspiel zu lehren. Sie war anfangs nicht einverstanden gewesen, gab sich aber jetzt gutwillig dazu her. Regine nahm oberhalb des Tisches auf einem Sopha Platz und notirte die Points. Allmälig entwickelte sich ein trauliches Familienleben zwischen ihnen. Edmees Besorgnisse verschwanden, Ferdinands Verhalten war das eines guten Cameraden. Nicht mehr, nicht weniger. Das wachsamste Auge hätte weder in seinen Reden, noch in seinem Gebahren irgend etwas Tadelnswerthes entdecken können. Er war ein gemüthlicher Gesellschafter, heiter und zuvorkommend. Durfte man ihm aber etwa sein liebenswürdiges Benehmen als Verbrechen anrechnen?

Inzwischen war das Wetter, als wolle es mit den Schloßbewohnern harmoniren, milder geworden. Ein Spätsommer heiterte den Himmel wieder auf. Die rauhe, trockene Luft wurde linder, und die Vögel, die sich von dem warmen Tage täuschen ließen, zwitscherten in den Gebüschen. Eines Nachmittags, als Regine ihren Mann müßig und träumerisch sah, wendete sie sich an Edmee:

„Es ist heute sehr schönes Wetter," sagte sie. „Ihr solltet im Parke spazieren reiten, das würde auch die Pferde, die sich im Stalle langweilen, wieder gelenkig machen."

Hätte Ferdinand augenblicklich den Wunsch geäußert, den Vorschlag anzunehmen, so hätte sich Fräulein v. Croix-Mort die Sache wahrscheinlich überlegt und würde sie gewiß zurückgewiesen haben. Allein er schien so überrascht, so unentschlossen, er beeilte sich so wenig mit seiner Einwilligung, daß die Vorsicht des jungen Mädchens nicht geweckt wurde. Von ihrer Mutter gedrängt, ließ sie sich hinreißen und erklärte sich bereit zu einem kleinen Spazierritt längs des Teiches unter den Fenstern des Salons. Eine Viertelstunde später ritten sie im Schritt am Strande des Flusses hin, sie voraus, er düster und träge hinterdrein.

Sie hatte ihn wiederholt über die Schulter hinweg angeblickt, erstaunt, ihn so nachdenklich zu sehen, da das Reiten ihn doch sonst stets in heitere Laune versetzte. Ein leichter Hieb mit ihrer Gerte brachte die Stute in Trab, der sie alsbald einen bedeutenden Vorsprung gewinnen ließ.

Er folgte ihr nicht, sondern trabte langsam weiter, als habe er vergessen, daß er die Mission übernommen, das junge Mädchen zu begleiten. Da sie sich frei fühlte, überließ sie sich ihrem Ungestüm und jagte rasch dahin, ohne sich um ihren Gefährten zu kümmern, vielmehr erfreut, ihn weit hinter sich zu lassen. So übersetzte sie die Brücke der Divonnette und verlor sich im Park. Da bot sich ihr eine sanft aufsteigende Allee von hohen, dunklen Tannen dar. Sie spornte ihr Thier an und galoppirte durch dieselbe hin, bis sie zu einem Plateau gelangte, wo sie anhielt, indeß ihre gefräßige Stute sich an den Kräutern des Bodens gütlich that. Sehr oft hatte sie schon an dieser Stelle geweilt und ihr Auge über die weite Ebene schweifen lassen, die mit Baumgruppen besäet und von Bächen durchkreuzt war, deren im Sonnenschein glänzender Spiegel zwischen dem Schilf der Ufer hindurch glitzerte. Niemals war ihr die Landschaft, die sich zu ihren Füßen ausdehnte, lieblicher erschienen. Ein Ackersmann ging mit langsamen Schritten hinter den braunen Furchen her, gebeugt über den Pflug, der von vier kräftigen Pferden gezogen wurde. Man hörte, wie er sie mit kurzem Zuruf antrieb, indeß sie ihre Gelenke anspannten und mit großer Anstrengung vorwärts strebten. Am Abhange eines weißen Kalkhügels ließen Brunnenarbeiter große Kübel an einer hölzernen Winde hinab, und im Hintergrunde des Thales, am Waldessaume, weidete verstreut eine Heerde Schafe in den gelben, spärlichen Gräsern, von einem kleinen Hirtenjungen gehütet, der zu seiner Unterhaltung die Peitsche knallen ließ. Weiterhin ragte inmitten grüner Gärten und rother Häuserdächer der Kirchthurm von Clairefont in die Höhe. Längs einer grauen Mauer besichtigte ein Winzer die Rebstöcke seines Weinberges. Es war ein herrliches Bild, das die Sonne mit goldenem Scheine überfluthete. Friede entströmte ihm, der sein Dasein der stillen Thätigkeit des Bodens und der muthigen Sorglosigkeit derer, die ihn bearbeiteten, verdankte.

Edmee, die seit mehreren Tagen nicht aus dem Schlosse gekommen war, genoß voll Entzücken die Schönheiten dieser frischen, ruhigen Landschaft. Lange blieb sie regungslos, von dem milden Lüftchen umkost, das aus dem Thale heraufwehte. Ein Geräusch entzog sie plötzlich ihren Betrachtungen. Sie wendete sich um und gewahrte Herrn v. Ayères, der in raschem Trabe die Allee heraufkam, die in das Plateau mündete. Es verdroß sie, daß sie sich nun nicht länger seiner Ueberwachung werde entziehen können, und theils von dem Wunsche beseelt, allein zu bleiben, theils der launenhaften Eingebung folgend, ihrem Gefährten einen Possen zu spielen, erfaßte sie wieder die Zügel und lenkte in den nächsten Weg ein, der im Halbkreise zu der Brücke der Divonnette zurückführte.

Mit wallendem Schleier sprengte Fräulein v. Croix-Mort auf der elastischen, weichen, moosbedeckten Haideerde dahin. Sie dachte gar nicht mehr an Ferdinand, als sie ihn plötzlich links in einer Seitenallee bemerkte; er hatte einen Querweg eingeschlagen und war nun nahe daran, sie zu erreichen. Sie wollte sich nicht einholen lassen und setzte, ohne anzuhalten, ihren raschen Lauf fort. Er machte ihr ein Zeichen, stillzustehen, und rief ihr zu:

„Sie sind höchst unbesonnen; Ihr Pferd wird mit Ihnen durchgehen . . ."

Sie aber jagte trotzdem im Galopp dahin, gebrauchte zwar die Gerte nicht, feuerte aber ihr Thier heimlich mit der Stimme an, aufgeregt durch die Schnelligkeit des Rittes, den sie noch zu verschärfen trachtete. Als Ferdinand sie so bestrebt sah, ihm zu entfliehen und ihm zu trotzen, gab er einem Gefühle der Eitelkeit nach und suchte durch größere Geschwindigkeit ihr zuvorzukommen und sie anzuhalten. Das Pferd, welches er an jenem Tage ritt, war ein Vollblut und besonders feurig. In den Steigbügeln stehend, den Körper vorgeneigt, mit der Sicherheit eines Mannes, der viele Steeplechases mitgemacht, schlug er jetzt den Galopp eines Wettrennens ein. Alsbald verringerte sich die Entfernung zwischen Beiden sichtlich.

(Fortsetzung folgt.)

*) Nachdruck verboten

Reichsverfassung, die Verfassung des Norddeutschen Bundes in der preußischen Gesetzsammlung verkündet und also preußisches Gesetz geworden. Es erscheint demnach jeder Zweifel ausgeschlossen, daß das, was nach der Reichsverfassung verboten oder unerlaubt, im Sinne des Allgemeinen Landrechts als verboten und unerlaubt gelten muß. Bei der Prüfung der Frage ob die §§ 172, 173, 205, 206 I Allgemeinen Landrechts auf den vorliegenden Fall Anwendung finden, kann dies vorweg bei dem letztgenannten Paragraphen verneint werden. Von einem „wider die Ehrbarkeit" laufenden „verwerflichen" Zwecke kann nicht die Rede sein, wo es sich um die Ueberschreitung eines nach hartem Kampfe durchgeführten Verbotes handelt, um ein Verhalten, das in ähnlichen Fällen z. B. bei der Annahme von Entschädigungen seitens der Herrenhausmitglieder, bei der Annahme der Eisenbahnfreikarten seitens aller Mitglieder des Reichstages unbeanstandet geübt ist. — Es kann sich nur noch fragen, ob ein Geschäft, welches gegen ein ausdrücklich verbotenes Gesetz läuft oder ein Geben zu einem unerlaubten Zweck verfolgt. Der Ausdruck „Geschäft" kommt als technischer im Allgemeinen Landrecht nicht vor, wird vielmehr in verschiedener Bedeutung gebraucht, dasselbe gilt von dem Ausdruck „Zweck". In den vorliegenden Gesetzesstellen sind „Geschäft" und „Zweck" sich ergänzend gebraucht, und zwar Zweck in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes, Geschäft in dem Sinne der §§ 70, 71 Theil I, Titel 11 des Allgemeinen Landrechts von einem auf Bewirkung eines Rechtsverhältnisses gerichteten Willenacte, dessen rechtliche Bedeutung, die ihn erst zum Rechtsgeschäft erheben würde, mindestens zweifelhaft ist.

Nach diesen Auslegungen kann also Fiscus zurückfordern:

a. Zahlungen auf Grund eines Willensactes, der zwar auf Bewirkung eines Rechtsverhältnisses gerichtet, dessen Anerkennung als wirksames Rechtsgeschäft aber ein ausdrückliches Verbotgesetz entgegensteht,
b. was durch in Ermangelung eines solchen vorhergehenden Willensactes zu einem unerlaubten Zweck, d. h. zu der gewollten Erreichung eines unerlaubten Erfolges gegeben ist.

Wenn nun das Central-Wahlcomité der Fortschrittspartei beschlossen hat, gewissen Reichstagsabgeordneten eine Summe von mindestens 500 M. für jede Reichstagssession als Ersatz baarer Auslagen zuzusichern und dann ein einzelner Abgeordneter in Kenntniß dieses Beschlusses, wie sie beim Beklagten zweifellos vorliegt, die gedachten 500 Mark annimmt, so liegt in dem Beschluß des Central-Wahlcomités und in dessen Anwendung auf den einzelnen Abgeordneten und der Annahme seitens des Letzteren ein Geschäft im Sinne des § 172, ein Geschäft, welches dem Verbot des Artikel 32 der Reichsverfassung zuwiderläuft. Der Fiscus hat daher das Recht, dem Empfänger den verbotenen Gewinn zu entreißen, von dem Beklagten also diejenigen Beiträge zu fordern, die dieser auf Grund des Beschlusses des Central-Wahlcomités aus dem Diätenfonds seiner Zeit erhalten hat. Da Beklagter zugiebt, ungefähr 500 Mark erhalten zu haben, so mußte er zur Zahlung dieses Betrages verurtheilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob er dieselben zur Bestreitung seines Unterhaltes in Berlin oder zur Ausgabe im Parteiinteresse verwandt hat. Hinsichtlich des Restes von 1500 Mark kommt es auf den dem Beklagten zugeschobenen Eid an, der seinem Antrage gemäß als Ueberzeugungseid zu normiren war, weil dem Beklagten nicht zugemuthet werden kann, Zahlen aus einer mehrere Jahre zurückliegenden Zeit mit Zuverlässigkeit so in seinem Gedächtniß zu bewahren, daß er deren Wahrheit oder Nichtwahrheit beschwören könnte, und weil seine Angabe, daß er keine Notizen darüber geführt und daß seine Anfrage an den Schatzmeister der Partei keinen Erfolg gehabt habe, glaubhaft erscheint. Da es nicht ausgeschlossen ist, daß Beklagter bei der Eidesleistung eine höhere Summe als empfangen zugiebt, beibt die endgiltige Feststellung des Betrages, mit welchem Kläger abgewiesen bezw. zu welchem Beklagter verurtheilt wird, sowie die Entscheidung des Kostenpunktes dem Läuterungsurtheil vorbehalten!

Deutschland.

♂ **Berlin**, 17. April. [Vom Hofe. — Bestellung von Uniformen. — Strikes. — Kreissynoden.] Das Befinden des Kronprinzen ist ein durchaus befriedigendes; die Krankheit nimmt einen vollkommen normalen Verlauf, so daß jede Gefahr als absolut ausgeschlossen gilt. Dies wurde bereits gestern in der Abendgesellschaft bei den Majestäten mitgetheilt. Der Kaiser wünscht, noch vor Ostern seine Frühjahrsreise nach Wiesbaden anzutreten, die Leibärzte haben jedoch, wie es heißt, dem hohen Herrn gerathen, die Dispositionen von der Gunst der Witterung abhängig zu machen. Die diesjährigen Sommerreisen des Kaisers sollen sich dem vorjährigen Programm anschließen, es würden demnach auch in diesem Jahre Ems und Gastein besucht werden, endgiltige Bestimmungen hinsichtlich dieser Sommerreisen können allerdings nicht getroffen werden. Das Befinden des Kaisers ist jetzt das denkbar günstigste. — Nicht nur für die griechische Armee, wie es in einem heutigen Abendblatt heißt, sondern auch für die türkische Armee sind bei einer hiesigen großen Militäreffecten-Firma Uniformen bestellt; ein Auftrag lautete auf 80 000, der andere auf 100 000 Uniformen. Einzelne Probeexemplare haben uns heute vorgelegen, sie sind nicht nach preußischem, sondern nach österreichischem Muster und Schnitt gehalten. — Die kleineren Strikes hören in Berlin nicht auf; während aber fast alle Gewerkschaften ihre Strikes unglücklich durchgeführt haben, machen die Stuckateure eine Ausnahme. Sie hatten auch einen kräftigen Hinterhalt an dem Fachverein; letzterer, noch im vorigen Jahr 53 Mann stark, zählt jetzt augenblicklich fast 400 Mitglieder; die Gesammtzahl der Stuckateure in Berlin mag etwa 500 betragen. Die Meister haben nun mit wenigen Ausnahmen den von den Gehilfen aufgestellten Lohntarif acceptirt, außerdem eine Verpflichtung eingegangen, die wohl als ein Unicum zu bezeichnen ist. Während bekanntlich im Allgemeinen die Meisterschaft den Fachvereinsmitgliedern nicht sympathisch gegenübersteht, hin und wieder sogar die Forderung aufgestellt hat, die Gesellen sollten aus den Fachvereinen austreten, hat eine große Vereinigung von Stuckateurmeistern sich verpflichtet, nur Arbeiter aus dem Fachverein zu beschäftigen; die Fachvereinsmitglieder haben dagegen als Aequivalent die Verpflichtung übernommen, bei keinem Meister der Vereinigung billiger arbeiten zu wollen, als es der Lohntarif vorschreibt. Auf diese Weise hofft man am besten, die „Schundconcurrenz" beseitigen zu können. Andere kleine Strikes stehen in Aussicht. Die Gefahr des Ausbruchs des großen Maurerstrikes rückt fortwährend näher, alle Versuche, eine Einigung zwischen Meistern und Gesellen herbeizuführen, sind fruchtlos geblieben. Am Sonntag sind nochmals die Maurergesellen einberufen, um zur Strikefrage Stellung zu nehmen. Zwei Strömungen stehen sich freilich immer noch hier gegenüber, aber es scheint, als ob die versöhnlichere von Tag zu Tag an Boden verliert. — Die diesjährigen Kreissynoden in der Provinz Brandenburg werden wieder in den Monaten Mai und Juni zusammentreten. Als amtliche Proposition ist vom Consistorium die Frage nach den gemischten Ehen in ihrer Bedeutung für die evangelische Kirche gestellt worden. Um die Verhandlungen im weitesten Umfang fruchtbar zu machen, sind die Superintendenten beauftragt worden, daß sie die bestellten Referenten anweisen, auf Grund der einzuholenden Parochialberichte möglichst genaue statistische Ermittelungen über die Zahl der Mischehen, Anwendung der Kirchendisciplin 2c. anzustellen.

Berlin, 16. April. [Bundesrath.] In der am 15. d. M. unter dem Vorsitz des Staatsministers, Staatssecretärs des Innern v. Bötticher, abgehaltenen Plenarsitzung ertheilte der Bundesrath den Gesetz-Entwürfen: zur Ergänzung des 809 der Civil-Proceß-Ordnung, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes und des Gesetzes über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April 1881, betreffend die Abänderung des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und über die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten, in den vom Reichstage beschlossenen Fassungen, dem Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen und die Zuständigkeit der Amtsgerichte in der Fassung, wie derselbe vom Landesausschusse von Elsaß-Lothringen angenommen worden ist, die Zustimmung. Das Gesetz über den Anspruch des Statthalters in Elsaß-Lothringen auf Gewährung von Pension und Wartegeld wird zur Allerhöchsten Vollziehung vorgelegt, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen in einer der nächsten Sitzungen Beschluß gefaßt werden. Die Berathung über den vom Reichstag abgeänderten Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers wurde noch ausgesetzt. Den zuständigen Ausschüssen wurden überwiesen: der vom Reichstag angenommene, von dem Abgeordneten Dr. von Jazdzewski und Genossen vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, die Vorlage wegen Errichtung einer physikalisch-technischen Reichsanstalt für die experimentelle Förderung der exacten Naturforschung und der Präcisionstechnik und dem Bericht der Reichsschulden-Commission über die Verwaltung des Schuldenwesens des norddeutschen Bundes bezw. des Reichs und der ihrer Beaufsichtigung unterstellten Fonds. Von den mit den Häuptlingen zu Hoachanas und Rehoboth, sowie mit den Hereros abgeschlossenen Schutz- und Freundschaftsverträgen nahm die Versammlung Kenntniß. Auf den Bericht der Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr und für Rechnungswesen erfolgte Feststellung der bis zum Schlusse des Etatsjahres 1883/84 durch die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs erwachsenen, den Bundesstaaten zu vergütenden Kosten. Einer Eingabe, betreffend die Aufnahme der Berieselungs-Anlagen unter Benutzung von städtischem Canalisationswasser in das Verzeichniß der genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen, wurde keine Folge gegeben. Nachdem noch über die Bildung von Berufsgenossenschaften auf Grund des Gesetzes über die Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung, sowie über das Stimmverhältniß bei der Wahl von 4 nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts seitens der Genossenschaftsvorstände und der Arbeitervertreter Beschluß gefaßt worden war, gelangten Gesuche auf Entbindung von den gesetzlichen Vorschriften über Einrichtung der Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern und betreffend die Befreiung verschiedener Betriebe von der Unfallversicherungspflicht zur Erledigung. Die Sitzung wurde mit der Vorlegung mehrerer Eingaben und der Beschlußnahme über deren geschäftliche Behandlung geschlossen.

w. [Das Attentat auf den Vertreter der Kösliner Staatsanwaltschaft, Assessor Sandmeyer,] wird von einigen Blättern Hinterpommerns dementirt. Auf Grund einer authentischen Mittheilung aus einem von Herrn Sandmeyer an einen hiesigen befreundeten Anwalt gerichteten Schreiben können wir jedoch wiederholen, daß in der That am Abend des 21. März auf den genannten Beamten in seiner Wohnung ein Schuß abgefeuert wurde, der vermuthlich einen Racheact darstellt und als solcher mit den vom Herrn Sandmeyer verfügten zahlreichen Verhaftungen in Verbindung steht. Die Kugel war in den Ofen gedrungen, ohne den Assessor zu treffen.

w. [Der Director der medicinisch-chirurgischen Akademie zu Tokio, Dr. Miyaki,] hält sich bekanntlich zur Zeit in Berlin auf, um sich über die medicinischen Anstalten und Kliniken zu unterrichten. Die in Tokio nach deutschem Muster eingerichtete Schule wurde von Oberstabsarzt Dr. Ernst Müller, jetzt Chefarzt des Invalidenhauses, und Stabsarzt Dr. Hoffmann eingerichtet. Außer den Genannten wirkten in Japan als Lehrer u. A. Dr. Wernich, früher Privatdocent in Berlin, jetzt Regierungs- und Medicinalrath in Köslin, Dr. Langgart, zur Zeit am hiesigen pharmakologischen Institut, Dr. Aalburg, Bölz, Disse, Döderlein, Eyckmann, Scriba, Tiegel u. A. m.

w. [Leichenbegängniß.] Ein großer Theil der Berliner Künstlerschaft war heute Mittag auf dem kleinen Friedhof in Lichterfelde versammelt, um dem leider so früh aus seinem erfolgreichen Wirken gerissenen Kunstgenossen, Bildhauer C. Schüler, dem Schöpfer des Prinz Adalbert-Denkmals in Wilhelmshaven, des Denkmals Friedrich Wilhelms IV. in der Ruhmeshalle zu Berlin und des Luther-Denkmals in Nordhausen, die letzte Ehre zu erweisen. Mit Schüler, der erst im 39. Lebensjahre stand, ist ein bedeutender Künstler, der noch zu Großem berufen schien, geschieden.

w. [Untersuchung. — Anklage.] In Thorn schwebt eine große Untersuchung gegen eine Anzahl von Kaufleuten wegen betrügerischen Bankerutts und Betrugs. Die Angeklagten haben sich die Berliner Anwälte Sello, Wronker und Friedmann zu Vertheidigern gewählt. — Dem bekanntlich seit fast 6 Monaten in Haft befindlichen Director der Deutschen Kunstgewerbehalle Fischer ist vor einigen Tagen die umfangreiche, auf Unterschlagung und Betrug lautende Anklageschrift zugestellt worden. Auf Wunsch des Angeschuldigten hat die Staatsanwaltschaft die zur Erklärung über die einzelnen Punkte angesetzte Frist noch verlängert. Die Vertheidigung führen die Rechtsanwälte Munckel, Wronker und Dr. Staub.

[Ueber die deutschen Besitzungen in Südwest-Afrika] bringen die „B. Pol. Nachr." folgende Mittheilungen:

Im Laufe des Septembers und Octobers 1885 sind bekanntlich mit mehreren Häuptlingen südwestafrikanischer Volksstämme, deren Gebiet sich östlich von den Erwerbungen des Herrn Lüderitz bis weit in das Innere der Kalahariwüste erstreckt, Schutz- und Freundschaftsverträge abgeschlossen worden, welche kürzlich dem Reichstage vorgelegt sind. Die bisherigen Karten sind unzureichend, einen Begriff von der Ausdehnung der durch diese Verträge unter den Schutz des deutschen Reiches gestellten Gebiete zu verschaffen. Das Gebiet der Hereros umfaßt einen fast quadratischen Flächenraum zwischen dem 19. und 23. Grade südl. Breite und dem 15. und 19. Grade östl. Länge (von Greenwich). Die Bevölkerung besteht aus den eigentlichen Hereros, welche den ziemlich ebenen südöstlichen Theil des Gebietes bewohnen und den Berg-Damaras, oder wie sie sich selbst nennen, Jhankoin, welche den gebirgigen nordwestlichen Theil innehaben. Die Hauptstadt Okahandya, Residenz des Maherero, in welcher der deutsche Reichscommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet, Dr. Goering, den Vertrag mit dem Herrscher abschloß, liegt in dem eigentlichen Hererogebiete, ziemlich nahe an der Grenze des bereits längst unter deutschem Schutze stehenden Namaqua-Landes, an den Ausläufern des Gebirges. — Südlich vom Hererolande liegt das bedeutend kleinere Gebiet der Bastards von Rehoboth, zu beiden Seiten des Wendekreises des Steinbocks, von welchem es ungefähr in der Mitte durchschnitten wird, etwa zwischen dem 16. und 18. Grade ö. L. und dem 24. und 26. Grade s. Br. Noch weiter südlich liegen die Gebiete der Namaqua in Gideon (24.—25. Gr. s. Br. und 18. Gr. ö. L.), deren Häuptling sich Moses Witboi nennt, und der Namaqua von Berseba (23.—25. Gr. s. Br. und 17.—18. Gr. ö. L.). Das Oberhaupt des letzteren Stammes, Jakobus Izaak, hat sich bereits am 28. Juli 1885 unter deutsches Protectorat gestellt. Das umfangreichste aller dieser Gebiete ist dasjenige des rothen Volkes, dessen Häuptling, der Capitän Manasse, zu Hoachanas residirt. Das rothe Volk hat die Landstriche inne, velche die vier oben beschriebenen Gebiete im Osten in einem großen Bogen umfassen, und welche sich etwa als ein nach Westen gebogenes Horn darstellen, dessen Basis auf dem Namaqua-Lande ruht, während seine Spitze, das Hereroland umschließend, bis an das Ovamboland heranreicht. Seine östliche Grenze läuft von der nördlichsten Biegung (zu West) des Oranjeflusses, sich bis über den 22 Gr. ö. L. hinaus in die Kalahariwüste hineinziehend und den 20. Gr. ö. L. ungefähr unter dem 19. Gr. s. Br. schneidend bis etwa zum 17. Gr. ö. L., nördlich vom Ovamboflusse. Allerdings liegt dieses Gebiet zu einem Theile in der englischen Interessensphäre, es werden also dort, wie es auch der 7. Punkt des Vertrages vorsieht, noch genauere Grenzbestimmungen nothwendig werden, wie denn überhaupt die Gebiete aller dieser, zum größten Theile nomadisirenden Stämme bisher durchaus nicht feste Grenzen aufwiesen. — Mit diesen Schutz- und Freundschaftsverträgen ist also das ausgedehnte

Kleine Chronik.

Breslau, 17. April.

Ein Abschiedsgruß Scheffels. Die amtliche „Karlsr. Ztg." berichtet: Der Großherzog empfing am Dinstag den Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg, Dr. Wilckens, welcher einen Abschiedsgruß Scheffel's überreichte. In Heidelberg schrieb Scheffel in den letzten Tagen seines Aufenthaltes daselbst einen Abschiedsgruß an den Großherzog und beauftragte seinen dortigen Arzt, den Oberbürgermeister Wilckens zu ersuchen, diesen Gruß nach seinem Ableben zu überreichen. Victor von Scheffel stand dem Großherzog aus früheren Jahren näher; der Dichter und der Fürst gehörten gleichzeitig der Alma mater Heidelberg an.

Die Zerfahrenheit in der deutschen Rechtschreibung hat einem unserer ersten Verleger, Freiherrn von Tauchnitz in Leipzig, Veranlassung gegeben, in einer in der ersten Kammer des sächsischen Landtags am 17. März gehaltenen Rede für die Gründung einer deutschen Akademie einzutreten. Er sagte unter Anderem: „Die ausländischen Staaten, Frankreich, Spanien u. s. w., besitzen in ihrer Akademie eine wissenschaftliche Autorität, welcher unbedingt gefolgt wird. Sie geben ihre Wörterbücher heraus über ihre Sprache und ein Jeder hat sich danach zu richten. Ein solcher Mittelpunkt fehlt uns leider in Deutschland. Nun ist es sehr richtig, wenn man sagt, daß von Staatswegen Denen in unabhängiger Stellung, die der Schule entwachsen sind, nicht befohlen werden kann, wie man schreiben soll. Indessen scheint mir doch, da die Regierungen einmal diese Angelegenheit in die Hand genommen haben, daß sie auch darauf bedacht sein sollten, Maßnahmen zu ergreifen zu deren Weiterentwickelung, und namentlich uns Das zu gewähren, was die Ausländer durch ihre Akademie besitzen und worin sie uns voraus sind. In erster Stelle würde es nach meinem Dafürhalten nöthig sein, daß die Regierungen die Herausgabe eines Werkes veranlassen, welches den gesammten deutschen Sprachschatz verzeichnet und erklärt und die Rechtschreibung ohne jede Abweichung und Verschiedenheit festsetzt. Unter dem Schutz einer solchen Autorität würde sich die Einheit der Rechtschreibung weiter ausbilden. Man würde sich darauf berufen und sie würde in alle Kreise des Volkes eindringen. Was sonst noch für fördernde und unterstützende Maßregeln zu ergreifen wären, darüber will ich mich hier zunächst nicht weiter erklären. Wenn aber unser hochverehrter Herr Cultusminister sich entschließen könnte, die Initiative zu ergreifen zu einem solchen Vorgehen und in Gemeinschaft mit den anderen Regierungen, so würde er sich gewiß ein neues großes Verdienst erwerben, und es würde die deutsche Nation ihm zu Dank verpflichtet sein. Ich erlaube mir, Sr. Excellenz diese Bitte nahe zu legen." Der Herr Cultusminister Dr. v. Gerber äußerte sich im Allgemeinen zustimmend, machte jedoch folgende, leider im deutschen Nationalcharakter begründete Einwendung: „Wir haben keine solche Akademie, die ein überall anerkanntes Centralorgan in Deutschland wäre, und wenn wir sie hätten, so würde mir noch die Frage entstehen, ob sie mit gleichem Erfolge wirkte wie ein ähnliches Institut in Frankreich. Es ist einmal die Natur des Deutschen, namentlich der deutschen Gelehrten, daß sie viel schwerer unter einen Hut zu bringen sind, als das in romanischen Ländern der Fall ist."

Die Vorstellungen im Palais Schwarzenberg in Wien. Das Gesammterträgniß dieser Vorstellungen, welches zu gleichen Theilen der Poliklinik und dem Weißen Kreuze zufließt, dürfte nach einem approximativen Ueberschlage etwas mehr als 33 000 Fl. betragen. Der Kaiser hat für seinen Logensitz 500 Fl. gesendet. Es haben im Ganzen sechs Vorstellungen in dem 176 Sitze fassenden Salon Schwarzenberg stattgefunden. die erste Costümprobe zu 5 Fl.-Preisen für einen geladenen Kreis; die Generalprobe im Costüm mit 10 Fl.-Preisen, ferner drei Vorstellungen, bei welchen der Sitz 50 Fl., und die letzte Vorstellung, bei welcher der Platz 25 Fl. kostete.

Ein sensationelles Ereigniß hält in Pest die Gemüther in Aufregung. An dem hiesigen Universitätsgebäude zeigten sich schon seit längerer Zeit Sprünge an den Mauern; es wurde aber denselben keine weitere Bedeutung beigelegt, weil man dieselben als bloße Haarrisse in dem Mörtel betrachtete. In den letzten Tagen wurde aber in dem alten Tracte ein verdächtiges Knistern vernehmlich. Es wurde eine Commission zur Untersuchung des baulichen Zustandes entsendet und dieselbe gab ihr Votum dahin ab, daß die Gefahr eines augenblicklichen Zusammensturzes des Gebäudes bestehe. Sämmtliche in dem Tracte wohnhaften Diener wurden sofort delogirt und alle Lehrsäle gesperrt. Ja, für so nahe bevorstehend wird die Katastrophe erachtet, daß nicht einmal gestattet wurde, die Bücher und Schriften aus den Archiven zu entfernen. Behördlicherseits wurden rasch alle nöthigen Vorkehrungen getroffen.

Herr Rechtsanwalt Glünicke in Berlin, dessen Flucht wir vor einigen Wochen gemeldet haben, hat sich nach einer Mittheilung der „Voss. Ztg." sein Reisegeld auf eine Weise verschafft, die nicht ohne Komik ist. Einem als mehrfachen Thaler-Millionär bekannten Rentier theilte Rechtsanwalt Glünicke Anfang März d. J. mit, daß er Gelegenheit gehabt habe, eine Erbschaft in Holland billig zu kaufen, und die Absicht habe, diese Erbschaft in Amsterdam zu erheben. Der Rentier, welcher ein Geschäft witterte, erbot sich, dem Rechtsanwalt diese Erbschaft abzukaufen. Am anderen Tage trat Glünicke dem Rentier einen Antheil der hinlänglich bekannten, sogen. Schäfer'schen Schwindelerbschaft aus Holland im Betrage von 47 000 Mark ab und erhielt dafür baare 30 000 Mark ausgezahlt. Herr Glünicke war sogar so gefällig, zu erklären, er wolle die Erbschaft für den Rentier in Amsterdam erheben, ließ sich von seinem Mandanten zu diesem Zwecke Vollmacht und Kostenvorschuß geben und ist dann abgereist, um nicht wieder zurückzukehren.

Ein dankbarer Greis. Ein fünfundsechszigjähriger Verbrecher, welcher seine langjährige Laufbahn mit einem Raubmordversuch auf offener Landstraße gekrönt hatte, wird von der Jury schuldig gesprochen. Der Gerichtshof verurtheilt den Verbrecher zu einer zwanzigjährigen Kerkerstrafe. Der Präsident (zum Verurtheilten): „Es steht Ihnen das Recht der Berufung zu." — Der Verurtheilte (weinend): „I nimm die Straf' an, Kaiserlicher Herr Rath! Jessas, dös hätt' i m'r gar nöt verhofft, daß i no so lang leben wer'!"

Der reuige Kutscher. Am vergangenen Dinstag fuhr, wie man aus Paris schreibt, ein Priester in Gesellschaft eines Journalisten über Land zu einem Bekannten, bei dem sie bis spät am Abend verblieben. Auf dem Heimwege hielt der Wagen plötzlich still. Die Coupéthür ging auf, und zu dem Geistlichen sich wendend, erklärte der Kutscher, nicht eher weiter fahren zu wollen, bis der Priester ihm nicht die Beichte abgenommen habe. Die Bemerkung, daß mitten in finsterer Nacht, auf freiem Felde, zu beichten nicht üblich sei, half nichts. Der Journalist stieg aus, entfernte sich einige Schritte und ließ die Beiden allein. Hierauf beichtete der Kutscher, der plötzlich von Reue befallen worden war, ungefähr zehn Minuten lang. Dann wurde die Fahrt nach Paris fortgesetzt. Am nächsten Morgen stellte sich der Kutscher dem Gerichte freiwillig — die Pferde, mit denen er den Priester geführt, waren, wie er diesem gebeichtet, von dem Kutscher gestohlen worden. Der Dieb war den Ermahnungen des Priesters, sich selbst anzuzeigen, gefolgt.

Zweisilbige Charade.

Es kann Euch bis zum Tod verletzen,
Was meine erste Silbe nennt,
Und dennoch schaut es mit Ergetzen,
Wer seiner Schönheit Werth erkennt.

Schwer wird man auch verletzt vom Zweiten,
Das tödtlich unsre Seele trifft;
Es sollte Lust und Trost bereiten
Und ist so oft ein ätzend Gift.

Auf's Ganze muß man sorgsam lauschen,
Daß man es ja nicht überhört;
Es wird durch peinliches Vertauschen
Die schönste Wirkung oft zerstört.

C. L.

Räthsel.

Einst hat der Gott von Flur und Wald
(Bekannt durch seine Ohren)
An einer Nymphe Wohlgestalt
Sein Götterherz verloren.

„Willst, Schöne, Du die Meine sein?"
So fragt' er sie mit Beben;
„O komm, laß uns der Lieb' allein
In fernem Lande leben."

Doch sie, die nichts für ihn empfand,
Rief, weigernd ihre Hand ihm:
„Meintwegen geh' zum fernsten Land," — —
Und flüsternd eins sie nannt' ihm.

Wie hat der arme Gott geweint,
Indem dem Wald er klagte:
„Ach hätte sie getrennt gemeint,
Was sie vereint mir sagte!"

M. H.

Gesteigerte Hauptwörter.

c.

Mag viele Millionen Seelen
Ein Wort als Positiv auch zählen,
Des einen Comp'ratives Willen
Sieht die Millionen man erfüllen.

M. H.

Hinterland des bisherigen südwestafrikanischen Schutzgebietes unter deutsches Protectorat gestellt und die deutsche Flagge weht nunmehr auf einem Gebiete, daß sich vom Oranjefluß bis zum Kap Frio und von der Küste bis ca. 800 Km. in das Innere des Continents erstreckt.

[In der Sache Kowalski] wird, wie die „Tgl. R." erfährt, der Vertheidiger Rechtsanwalt Dr. Wolff gegen das Urtheil des Schwurgerichts das Rechtsmittel der Revision einlegen. Das Hauptmoment der Revision ist der Umstand, daß der Hauptentlastungszeuge des K., der vielgenannte Kellner Kreuzberger, nicht persönlich vor dem Schwurgerichtshofe vernommen, sondern nur seine commissarische Vernehmung vorgelesen ist. Die Vertheidigung hält nicht dafür, daß die seit dem März ruhenden Nachforschungen der Polizeibehörde und die neuerdings erfolglos abgesandten Telegramme einen genügenden Beweis dafür abgeben, daß der Zeuge „nicht zu ermitteln" sei. Wie die „T. R." weiter vernimmt, soll nach Schluß der Schwurgerichtsverhandlung telegraphisch die Anzeige hierher gelangt sein, daß Kreuzberger in Wilhelmshaven ermittelt sei.

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 17. April.

† **Gottesdienste.** St. Elisabet. Früh 6: Sub-Senior Schultze. Vormitt. 9: Diakonus Gerhard. Nachm. 2: Hilfspred. Konrad. — Beichte und Abendmahl früh 7: Senior Neugebauer und Vorm. 10½: Sub-Sen. Schultze. — Jugendgottesdienst Vorm. 11: Sub-Sen. Schultze. — Passionspredigten: Montag früh 7½: Sen. Neugebauer. Dinstag früh 7½: Sub-Sen. Schultze. Mittwoch früh 7½: Diakonus Gerhard. Gründonnerstag früh 7½: Diakonus Just. Nach der Predigt jedesmal Abendmahlsfeier. Nachm. 2, die gestiftete Predigt über das Fußwaschen: Sub-Sen. Schultze.

Krankenhospital. Vorm. 10: Prediger Missig.

St. Trinitas. Sonntag Vorm. 9: Prediger Müller.

St. Maria-Magdalena. Früh 6: Diakonus Küntzel. Vorm. 9: Pastor Matz. Nachm. 2: Diakonus Schwartz. — Beichte und Abendmahl Vormittag 7 und 10½: Diakonus Küntzel. — Passionspredigten: Montag früh 7½: Senior Rachner. Dinstag früh 7½: Sub-Sen. Klüm. Mittwoch früh 7½: Diakonus Schwartz. Gründonnerstag früh 7½: Pastor Matz. Nachm. 2: Diakonus Küntzel. — Beichte und Abendmahl Vorm. 9: Sen. Rachner und Sub-Sen. Klüm. Vorm. 10: Diakonus Schwartz und Diakonus Küntzel.

St. Christophori. Vorm. 9: Pastor Günther. Nachher Confirmation der Landkinder mit allgemeiner Beichte und Abendmahl. — Gründonnerstag Vorm. 10: Derselbe. Nachher Abendmahlsfeier.

Armenhaus. Vorm. 9: Prediger Liebs.

Arbeitshaus. Vorm. 10½: Prediger Liebs.

St. Bernhardin. Früh 6: Senior Decke. Vorm. 9: Diak. Lic. Hoffmann. Nachm. 2: Hilfsprediger Thiel. — Beichte und Abendmahl Vorm. 6¾ und 10½: Diak. Licent. Hoffmann. — Jugendgottesdienst Vormitt. 11½: Senior Decke. — Mittwoch 7½: Gebet und Communion: Diakonus Licent. Hoffmann. Gründonnerstag 7½: Diak. Licent. Hoffmann. Nachmittag 2: Senior Decke. Nach der Amtspredigt Abendmahl 8 Uhr: Diak. Licent. Hoffmann.

Hofkirche. Vorm. 10: Einsegnung der Confirmanden: Pastor Dr. Elsner.

Elftausend Jungfrauen. Vorm. 9: Pastor Weingärtner. Nachmittag 2: Prediger Hesse. — Nach der Amtspredigt Abendmahlsfeier durch Pastor Weingärtner und Prediger Hesse. — Gründonnerstag Vorm. 8½: Hilfspred. Semerak. Nach der Amtspredigt Abendmahlsfeier durch Pastor Weingärtner und Prediger Hesse.

St. Barbara. Vorm. 8½: Pastor Kutta. Nachm. 2: Prediger Kristin. — Beichte: Pastor Kutta. — Mittwoch Nachm. 2: Pred. Kristin.

Militär-Gemeinde. Sonntag Vormittag 11: Consistorial-Rath Dr. Richter. — Gründonnerstag Vorm. 9, allgemeine Beichte und Abendmahl: Derselbe.

St. Salvator. Vormitt. 9: Senior Meyer, nachher Confirmation der Stadtkinder. Nachm. 2: Diakonus Weis. — Beichte und Abendmahl früh 8: Pastor Etzler und Vorm. 11: Senior Meyer. — Montag Vorm. 9, allgemeine Beichte und Abendmahl: Senior Meyer. — Mittwoch Nachmittag 2: Pastor Etzler. — Gründonnerstag Vorm. 9, allgemeine Beichte und Abendmahl: Senior Meyer.

Bethanien. Vorm. 10: Pastor Ulbrich. Nachm. 2: Kindergottesdienst: Derselbe. Nachm. 5: Missionsstunde: Prediger Runge.

Evangelisches Vereinshaus. Sonntag Vormittag 10: Pastor Schubart. — Nachm. 2: Kindergottesdienst. — Montag Abend 7: Bibelstunde: Pastor Schubart.

Brüdergemeinde. Sonntag Vorm. 10: Predigt und Confirmation: Prediger Mosel. Nachm. 2: Kindergottesdienst: Pastor Becker. — Nachm. 4: Juden-Missionsgottesdienst: Derselbe. — Montag, Dinstag, Mittwoch und Donnerstag Abends 6 Uhr, Lection der Leidensgeschichte: Prediger Mosel.

† **St. Corpus-Christi-Kirche.** Sonntag den 18. April, Altkatholischer Gottesdienst, früh 9 Uhr, Predigt: Pfarrer Herter.

* **Freie Religionsgemeinde.** Sonntag, den 18. April: früh 9½ Uhr, Erbauung in der Gemeindehalle Grünstraße 6. Professor Binder.

—d. **Schlesischer Central-Gewerbeverein.** Zur letzten Ausschußsitzung war die Anzeige des Herrn Landeshauptmanns eingegangen, daß der Provinzial-Ausschuß von dem Beschlusse: die Zinsen des Capitals aus dem Ueberschuß der schlesischen Gewerbe- und Industrie-Ausstellung im Jahre 1881, soweit sie nicht anderweitig zur Förderung der Gewerbethätigkeit in der Provinz Schlesien beansprucht werden, zu dem Fonds zur Errichtung eines Kunstgewerbehauses zugeschlagen werden sollen — Kenntniß genommen habe. — Der Vorstand des Vereins für das Kunstgewerbe in Berlin hat ein Exemplar der Abbildungen des zur Silberhochzeit des kronprinzlichen Paares angefertigten Spielschrankes zum Ankauf übersandt. Der Ankauf wurde beschlossen. Das Werk soll im nächsten Winterhalbjahr bei den einzlenen Vereinen circuliren. — Der königliche Commissionsrath Milch legte sodann die Abschlußrechnung über die letzte kunstgewerbliche Ausstellung im Museum vor. Durch dieselbe wird ein Ueberschuß von 2029,28 M. nachgewiesen, welcher für den Fonds zur Errichtung eines Kunstgewerbehauses zinsbar angelegt werden soll. In Folge dieses Ergebnisses wurde beschlossen, auch in diesem Jahre wieder eine kunstgewerbliche Ausstellung zu veranstalten; das Programm für dieselbe soll in nächster Sitzung vorgelegt werden. — Der Unterrichtscursus für Zeichenlehrer schlesischer Fortbildungsschulen soll während der diesjährigen Sommerferien wiederum abgehalten werden. Es wird in Aussicht genommen, den an demselben theilnehmenden Lehrern aus der Provinz eine Beihilfe von 60 Mark zu gewähren und diesen Betrag auf 75 M. zu erhöhen, welche sich an dem Cursus zum zweiten Male, und auf 90 M., welche sich an demselben das dritte Mal betheiligen. — Der diesjährige schlesische Gewerbetag soll am 12. Juli, womöglich in Niederschlesien, stattfinden.

B. **Feuer.** Heute Vormittag 4 Uhr 19 Min. rückte die Feuerwehr nach dem Grundstück Paulinenstraße 16/18. Dort soll in dem Lagerkeller eines Productenhändlers oder in den im Erdgeschoß gelegenen Werkstatträumen der Stockfabrik von Müller Feuer ausgebrochen sein. Dasselbe hat keinen größeren Umfang genommen, sondern ist auf die erwähnten Räume beschränkt geblieben. Nach circa einstündiger Thätigkeit rückte die Feuerwehr nach den Wachen wieder zurück.

Telegramme.

(Aus Wolff's telegraphischem Bureau.)

Berlin, 17. April. Der Kronprinz befindet sich nach Abnahme des Fiebers bei bisher günstigem Verlaufe der Masern recht befriedigend.

London, 16. April. Das Unterhaus nahm ohne Abstimmung in erster Lesung die irische Landankaufsbill an, die zweite Lesung ist auf den 13. Mai festgesetzt.

London, 17. April. Die Landankaufsbill wird von den Morgenblättern, „Daily News" ausgenommen, allgemein ungünstig beurtheilt, da sie in der gegenwärtigen Form aus finanziellen und politischen Gründen unannehmbar sei. Der „Standard" erfährt, die Ostgrenze zwischen China und Birma sei befriedigend geregelt. Ein Abkommen betreffs der Nordostgrenze wird baldigst erwartet; der Tapingfluß ist die wahrscheinliche Grenze und Bhanmo wird im britischen Gebiet verbleiben.

London, 17. April. Das „Bureau Reuter" meldet: Die afghanischen Grenzarbeiten dauern fort, und gediehen bis zu einem beträchtlichen Stücke östlich Merutschak. Gewisse Fragen beschlossen England und Rußland an Ort und Stelle auf einen Bericht der Commission zu regeln.

Petersburg, 17. April. Der Unterrichtsminister erließ ein Rundschreiben, das die strengsten Maßregeln zur Unterdrückung der Agitation unter den Studirenden verfügt, da nach amtlichen Mittheilungen übelgesinnte Personen unter dem Vorwande der Wohlthätigkeit die Studirenden zu verführen suchen.

Athen, 17. April. Die Antwort Griechenlands auf die letzte Note der Mächte bemerkt, Griechenland habe nichts Friedenstörendes gethan, und halte die Herstellung der im Berliner Vertrage bezeichneten Grenzlinie für unabweislich.

Handels-Zeitung.

Marktberichte.

Berlin, 17. April. [Grundbesitz und Hypotheken. Bericht von Heinrich Fränkel, Friedrichstrasse 104a.] Der dieswöchentliche Verkehr in bebauten Grundstücken trug wiederum das Gepräge einer grossen Lebendigkeit, und die verschiedenen Abschlüsse vollzogen sich mit weit mehr Leichtigkeit und Schnelligkeit, als dies bisher meist zu geschehen pflegte. Die in grossem Style operirende Terrain-Speculation beeinflusst sichtlich auch den Umsatz in fertigen Bauten. Grösstentheils dreht sich das Geschäft um Neubauten, theilweise aber auch um ältere Häuser in guter Geschäftslage, die einen Umbau lohnend erscheinen lassen. Normal rentirende, mit entsprechendem Comfort hergestellte Bauten bleiben zur Capital-Anlage gut gefragt. Der Erwerb von Terrains, namentlich in der Richtung zwischen Moabit, Charlottenburg, Wilmersdorf, nimmt grössere Dimensionen an, und es ist dabei hervorzuheben, dass zumeist solvente Kräfte in das Geschäft eingreifen, so dass diese Speculation noch immer einen soliden Charakter an sich trägt. Der Handel in Villen, der in diesem Jahre wohl früher, als sonst, begonnen hatte, erfuhr durch den Wiedereintritt rauherer Temperatur eine Abschwächung. Am Hypotheken-Markte ist es recht still. Das reichliche Geld-Angebot bei mangelndem Material ersten Ranges führt zu übertriebenen Ansprüchen vieler Hauseigner bezüglich der Bemessung der Darlehne und der Beschränkung des Zinssatzes. Verhandlungen, welche dennoch hier und da für solche Geldgesuche eingeleitet werden, führen nur vereinzelt zu Abschlüssen. Die Zinssätze notiren: — Erststellige Eintragungen durchschnittlich 4½ pCt.; feine Abschnitte in guter Lage 4—4⅛—4¼ pCt.; entlegenere Strassen 4¾—5 pCt. — Zweite und fernere Stellen innerhalb Feuertaxe nach Beschaffenheit 4¾—5—5½—6 pCt. — Amortisations-Hypotheken à 4½—4¾—5 pCt. incl. Amortisation. — Erststellige Guts-Hypotheken à 4¼—4½—4¾ pCt. mit und ohne Amortisation.

** **Breslau,** 13. April. [Productenbericht.] Das Wetter hat in sofern eine Veränderung erfahren, als die Temperatur wesentlich zurückgegangen ist und es mehrfach den Anschein hatte, als ob sich Regen einstellen würde; schliesslich ist das Wetter aber wieder freundlicher geworden.

Der Wasserstand ist gefallen, jedoch noch immer derart, dass die Kähne mit voller Ladung abschwimmen können. Das Verladungsgeschäft wurde dieswöchentlich durch Mangel an Kahnraum sehr beeinträchtigt und war nicht sehr bedeutend; namentlich fehlt es an offenen Fahrzeugen für Kohleneinladungen. Verschlossen wurde Mehl, Sprit, Spiritus, Zucker, Zink, Kohlen, Stückgut. Die Frachten sind zu notiren per 1000 Kilogramm für Getreide Stettin 5,50 Mark, Berlin 6,50 Mark, Hamburg 9,00 Mark. Per 50 Kilogramm Mehl nach Berlin 30 Pf., Sprit nach Hamburg 63—65 Pf., Spiritus nach Hamburg 60 Pf., Zucker nach Hamburg 41 Pf., nach Stettin 23—24 Pf. Zink nach Stettin 21 Pf., Kohlen nach Berlin 27—27½ Pf., Kohlen nach Stettin 21½ Pf., Stückgut Stettin 25—28 Pf., Berlin 35 bis 38 Pf., Hamburg 50 Pf.

In England will sich noch immer keine bessere Meinung entwickeln. Der Verkauf ist im Allgemeinen schwerer geworden, wodurch sich Eigner neuerdings veranlasst sahen ihre Forderungen um ½ sh. zu ermässigen. Die französichen Provinzialmärkte bleiben still, da sich dort Zufuhr und Bedarf decken; auch an der Pariser Terminbörse sind Weizen und Mehl abermals fast unverändert im Preise geblieben. In Belgien ist der Abzug etwas besser geworden, während Holland über mangelnden Begehr seitens der Provinz klagt und am Rhein und Süddeutschland sich Käufer jetzt reservirt verhalten. Oesterreich-Ungarn meldete vom Neuen mattere Stimmung.

In Berlin fanden im Termingeschäft für Weizen und Roggen ziemlich starke Coursermässigungen statt, worin erst zuletzt wieder einiger Halt eintrat.

Das hiesige Getreidegeschäft war auch in dieser Woche von wenig Bedeutung und konnte deshalb keine Entwickelung nehmen, weil die Zufuhr nicht darnach angethan war, um grössere Umsätze hervorzurufen. Dieselbe kam äusserst mässig heran und reichte nur knapp für Deckung des Consumbedarfs hin, so dass für ein anderes Geschäft kein Material übrig blieb. Das Angebot kam hauptsächlich von Händlern aus der Provinz; die Besitzer und Landwirthe stellten fast gar keine Zufuhr, da sie jetzt vollauf mit den Feldarbeiten beschäftigt sind. Die Stimmung war ruhig, und die Preise sind im grossen Ganzen ziemlich unverändert geblieben.

In Weizen war mässiges Geschäft. Das Angebot erwies sich wenig umfangreich, gleichzeitig hatten aber auch auswärtige Berichte eine Abschwächung der Kauflust zur Folge, so dass der Umsatz unbedeutend blieb und die Preise sich nicht voll behaupten konnten. Im Verlaufe des Geschäfts zeigten sich die Inhaber recht gefügig, wodurch die Käufer wieder etwas mehr angezogen wurden und ihre Versorgungen in etwas grösserem Umfange wieder aufnahmen. Trotzdem ist der Verkehr auch zuletzt nicht sehr lebhaft gewesen, und die Stimmung blieb ruhig. Zu notiren ist per 100 Klgr. weiss 15,30—15,60—16 M., gelb 15,30—15,50—15,80 M., feinster darüber.

Roggen hat feste Tendenz behauptet, und da die Zufuhr in keiner Weise der Nachfrage genügte, wurde zur Befriedigung der letzteren auf die hiesigen Läger zurückgegriffen und davon grössere Posten umgesetzt. Die Situation kam in den Preisen rasch zum Ausdruck und sind dieselben um circa 30 Pf. gestiegen. Käufer waren die Handels-

4 **Breslau,** 17. April. [Von der Börse.] Die heutige Börse war Anfangs durch die Choleranachrichten aus Italien weiter verstimmt und das gesammte Coursniveau gedrückt. Im weiteren Verlaufe konnte eine kleine Erholung auf die günstigen Meldungen in Betreff der afghanischen Grenzfrage Platz greifen; die Börse schliesst in Folge dessen etwas befestigt, doch blieben die Umsätzte recht gering.

Per ultimo April (Course von 11 bis 1½ Uhr): Ungar. Goldrente 83,10—83,25 bez. u. Gd., Russ. 1880er Anleihe 86,75—87—86,90 bez., Russ. 1884er Anleihe 98,50—98,75—98,60 bez., Russ. Orient-Anleihe II 61,75 bez. u. Gd., Italienische Rente 96,85—96,90 bez. u. Gd., Oesterr. Credit-Actien 472,50—472—473,50—473 bez., Vereinigte Königs- und Laurahütte 72,75—73 bez. u. Gd., Russ. Noten 201—201,50—201,25 bez. u. Br., Türken 14,65 bez.

Auswärtige Anfangs-Course.

(Aus Wolff's Telegr. Bureau.)

Berlin, 17. April, 11 Uhr 55 Min. Credit-Actien 472, 50, Disconto-Commandit —, —. Schwach.

Berlin, 17. April, 12 Uhr 25 Min. Credit-Actien 473, —. Staatsbahn 393, —. Lombarden 183, 50. Laurahütte 72, 70. 1880er Russen 87, —. Russ. Noten 201, —. 4proc. Ungar. Goldrente 83, 20 1884er Russen 98, 70. Orient-Anleihe II. 61, 90 Mainzer 92, 50. Disconto-Commandit 216, —. Ruhig.

Wien, 17. April, 10 Uhr 10 Min. Credit-Actien 291, 50. Ungar. Credit-Actien —, —. Staatsbahn —, —. Lombarden —, —. Galizier —, —. Oesterr. Papierrente —, —. Marknoten 61, 80. Oesterr. Goldrente —, —. 4% ungar. Goldrente 103, 10. Ungar. Papierrente —, —. Elbthalbahn —, —. Schwach.

Wien, 17. April, 11 Uhr 10 Min. Credit-Actien 291, —. Ungar. Credit —, —. Staatsbahn 242, 50. Lombarden 112, 75. Galizier 206, 25 Oesterr. Papierrente 84, 75. Marknoten 61, 80. Oesterr. Goldrente —, —. 4% ungarische Goldrente 103, 05. Ungar. Papierrente 94 67. Elbthalbahn 156, 75. Matt.

Frankfurt a. M., 17. April. Mittags. Credit-Actien —, —. Staatsbahn —, —. Galizier —, —.

Paris, 17. April. 3% Rente —, —. Neueste Anleihe 1872 —, —. Italiener —, —. Staatsbahn —, —. Lombarden —, —.

London, 17. April. Consols —, —. 1837er Russen —, —. Wetter:

Wien, 17. April. [Schluss-Course.] Linienstörung.

	Cours vom			Cours vom	
1860er Loose	Nicht eingetroffen.		Ungar. Goldrente ..	Nicht eingetroffen.	
1864er Loose			4% Ungar. Goldrente		
Credit-Actien			Papierrente		
Ungar. Credit-Actien			Silberrente		
Anglo			London		
St.-Eisenb.-A.-Cert..			Oesterr. Goldrente..		
Lomb. Eisenbahn..			Ungar. Papierrente.		
Galizier			Elbthalbahn		
Napoleonsd'or			Wiener Unionbank.		
Marknoten			Wiener Bankverein		

Cours- ○ Blatt.

Breslau, 17. April 1886.

Berlin, 17. April, 1 Uhr 10 Min. (Privat-Telegr. der Bresl. Ztg.) Tendenz: Ruhig.

Oesterr. Credit 473,—,
Lombarden 183,50,
Franzosen 393,—,
Mainz-Ludwigshafen 92⅛,
Marienburger 52,75,
Ostpreussen 86,75,
Disconto-Commandit 216,—,
Laurahütte 73⅛,
4% Ungar. Goldrente 83⅛,
1880er Russen 86 75,
1884er Russen 98,50,
Russische Noten 201,—.

Die amtlichen Berliner Schluss-Course folgen in der zweiten Ausgabe.

Letzte Course.

Berlin, 17. April. 3 Uhr 10 Min. (Dringl. Origin.-Depesche der Breslauer Zeitung.)

	Cours vom			Cours vom	
Oesterr. Credit..ult.	Nicht eingetroffen.		Gotthard ... ...ult.	Nicht eingetroffen.	
Disc.-Command. ult.			Ungar. Goldrente ult.		
Franzosen......ult.			Mainz-Ludwigshaf. .		
Lombarden .....ult.			Russ. 1880er Anl. ult.		
Conv. Türk. Anleihe			Italiener .... ult.		
Lübeck-Büchen . ult.			Russ. II. Orient-A. ult.		
Dortmund - Gronau-Enschede St.-Act. ult.			Laurahütte ..... ult.		
Marienb.-Mlawka ult			Galizier .... ult.		
Ostpr. Südb.-St.-Act.			Russ. Banknoten ult.		
Serben			Neueste Russ. Anl.		

Producten-Börse.

Berlin, 17. April, 12 Uhr 25 Min. [Anfangs-Course.] Weizen (gelber) April-Mai 153, 25, Sept.-Oct. 161, 75. Roggen April-Mai 133, 50, Sept.-Oct. 137, 75. Rüböl April-Mai 43, 60, Sept.-Oct. 45, 30. Spiritus April-Mai 35, 70, August-Septbr. 38, 30. Petroleum April 23, 50. Hafer April-Mai 127, —.

Berlin, 17. April. [Schlussbericht.]

	Cours vom			Cours vom	
Weizen.	Nicht eingetroffen.		Rüböl.	Nicht eingetroffen.	
April-Mai			April-Mai		
Septbr.-Octbr.....			Septbr.-Octbr.....		
Roggen.			Spiritus.		
April-Mai			loco		
Juni-Juli			April-Mai		
Septbr.-Octbr.....			Juni-Juli		
Hafer.			August-Septbr....		
April-Mai					
Mai-Juni					

Stettin, 17. April. — Uhr — Min.

	Cours vom			Cours vom	
Weizen.	Nicht eingetroffen.		Rüböl.	Nicht eingetroffen.	
April-Mai			April-Mai		
Septbr.-Octbr.....			Septbr.-Octbr.....		
Roggen.			Spiritus.		
April-Mai			loco		
Septbr.-Octbr.....			April-Mai		
Petroleum.			Juni-Juli		
loco			August-Septbr. ..		

Concurs-Eröffnungen.

Schlesien: Handelsmann Emil Albrecht zu Liegnitz; Concurs-Verwalter: Kaufmann Reinhold Schurzmann: Termin: 8. Mai.

Kaufmann S. Ikenberg zu Apolda. — Philipp Weiss II., Wirth und Obsthändler, in Weisenheim. — Kaufmann Ferdinand Hermann Grautoff, in Firma Ferd. Grautoff, Buch- und Landkartenhandlung, zu Lübeck. — Kaufmann Hermann Martin Christian Hermberg, bisher in Firma Herm. Hermberg & Comp. in Lübeck. — Kaufmann Leopold Bayer zu Rostock i. M.

mühlen und die Umgegend. Zu notiren ist per 100 Klgr. 12,80—13,10 bis 13,30 Mark, feinster darüber.

Im Termingeschäft war für nahe Termine feste Tendenz, und die Preise dafür konnten sich gut behaupen, da Nachfrage bestand. Dagegen war in späteren Sichten fast gar kein Geschäft, die Notirungen schliessen circa 1 M. niedriger als vor acht Tagen, und hat sich der Report weiter verringert. Zu notiren ist von heutiger Börse per 1000 Klgr. April 133,00 M. Br., April-Mai 133,00 M. Br., Mai-Juni 133 M. Gd., Juni-Juli 135,50 M. Gd., Juli-August 137 M. Br., September-October 168 M. Br.

In Gerste war unverändert ruhiges Geschäft. Die Zufuhr war mässig und zu den bisherigen Preisen verkäuflich. Zu notiren ist per 100 Kilogramm 11—12—13—14 M., feinste darüber.

In Hafer war schleppender Umsatz. Gut verkäuflich waren nur die besseren Sorten, während andere Qualitäten vernachlässigt wurden. Zu notiren ist per 100 Klgr. 13,40—13,80—14,10 M., feinster darüber.

Im Termingeschäft war anfänglich feste Tendenz mit höheren Preisen, später folgte jedoch eine Abschwächung, die von der anfänglichen Steigerung nur 1 M. übrig liess. Zu notiren ist von heutiger Börse per 1000 Klgr. April 135 Mark Br., April-Mai 135 M. Br., Mai-Juni 136 M. Br., Juni-Juli 138 M. Br.

Hülsenfrüchte schwächer angeboten. — Koch-Erbsen gut preishaltend, 14,50—15,00—16,50 M. — Futter-Erbsen 12,50—13,50 M. — Victoria 14—15,00—16,50 Mark. — Linsen kleine 26—29—35 M., grosse 44—53 M., feinste darüber. — Bohnen in ruhiger Haltung, schlesische 16—16,50—17,50 M., galiz. 15—16 M. — Lupinen blieben gut gefragt, gelbe 10—10,50—11,50 M., blaue 10—10,50—11,00 M. — Wicken sehr fest, 13,00—13,50—14,50 M. — Mais ohne Aenderung, 11,50 bis 12,00 bis 12,50 Mark. — Buchweizen sehr fest, 16,00—16,50 M. Alles per 100 Klgr.

Das Geschäft in Kleesaamen hat dieswöchentlich schon einen sehr ruhigen Verlauf genommen, da nur kleinere Posten bei augenblicklichem Bedarf aus dem Markte genommen worden sind. Die Läger von Rothkleesamen sind bereits sehr reducirt. Von Weisskleesamen konnten einige grössere Posten zu Speculationszwecken untergebracht werden, doch mussten Inhaber sich dementsprechend in ihren Forderungen einrichten. Alle übrigen Sämereien kamen nur noch in kaum nennenswerthem Maasse zum Angebot. Zu notiren ist per 50 Klgr. roth 37—40—45—47 M., Weissklee 30—32—36—42—50—56 M., Alsyke 37—40—46—50—55 M., Gelbklee 10—11—12,50 M., Timothé 16—19 bis 22—26 M., Tannenklee 23—28—30—36 Mark.

Die Zufuhren von Oelsaaten haben fast vollkommen aufgehört, und da sich eine etwas bessere Nachfrage eingestellt hatte, so mussten hiesige Läger herhalten, welche gleichfalls bereits sehr zusammengeschmolzen sind. Es ist daher die Stimmung eine ziemlich feste gewesen und haben sich Preise leicht behaupten können. Zu notiren ist per 100 Kilogr. Winterraps 20,00 bis 20,50 M., Sommerrübsen 19,50 bis 22,00—23,00 M., Dotter 19—22—23,50 M.

Hanfsamen ohne Umsatz. Per 100 Klgr. 16,50—17,50 M.

Leinsamen fast ohne Angebot und wurden für das wenig Vorhandene Preise gefordert, welche einen Geschäftsabschluss sehr erschwerten. Zu notiren ist per 100 Klgr. 23—25—27 Mark, feinster darüber.

Rapskuchen in unverändert fester Haltung. Zu notiren ist per 50 Kilogr. schles. 5,80—6,00 M., fremde 5,60—5,80 M.

Leinkuchen behauptet. Zu notiren ist per 50 Klgr. 9,00 bis 9,20 Mark, fremde 8,20—8,80 Mark.

In Rüböl hat sich das Geschäft noch immer nicht belebt und bebeschränktz sich der Umsatz zumeist auf den Consum. Zu notiren ist von heutiger Börse per 100 Kilogr. April 44,50 M. Br., April-Mai 44,50 M. Br.

Petroleum Stimmung ruhig, Preise unverändert. Zu notiren ist per 100 Kilogr. 26,50 M. Br., 26 M. Gd.

Leinöl fest. 53 M. Gd.

Spirius. Die Tendenz unseres Spiritusmarktes war in der vergangenen Woche schwach, ohne dass indess die Preise bei uns entsprechend der Berliner Baisse zurückgegangen waren. Das Geschäft bewegte sich in engen Grenzen, da es dauernd an jeglicher Unternehmungslust fehlte. Die Zufuhren sind noch unverändert stark und hat es den Anschein, als wenn der grösste Theil der Brennereien noch bis weit in den Mai hinein in vollem Betriebe bleiben würde. Spritfabriken sind mit Wasserabladungen nach Hamburg schwach beschäftigt, Export-Ordres fehlen. Zu notiren ist von heutiger Börse per 100 Liter April 32,80 Mark bez, April-Mai 32,80 Mark bez. G., Mai-Juni 33,50 M. Gd., Juni-Juli 34,50 M. G., Juli-August 36,00 M. bez. u. Br., August-September 36,90 M. Br., September-October 36,40 Mark Br.

Mehl war mehr gefragt, besonders Futtermehle. Zu notiren ist per 100 Klgr. Weizenmehl fein 22,50—23,50 M., Hausbacken 19,50—20,00 M., Roggenfuttermehl 9,75—10,25 M., Weizenkleie 8,50—9 Mark.

Stärke per 100 Klgr. incl. Sack, Kartoffelstärke 15—15,25 Mark, Kartoffelmehl 15,50—15,75 M.

Berlin, 16. April. [Städtischer Centralviehhof.] (Amtlicher Bericht der Direction.) Am heutigen kleinen Freitagsmarkt standen zum Verkauf: 270 Rinder, 993 Schweine, 1373 Kälber, 869 Hammel. Von den Rindern wurden 180 Stück zu Preisen des letzten Hauptmarktes leicht verkauft. IIIa 36—40, IVa 32—34 M. pro 100 Pfd. Fleischgewicht Das Geschäft in Schweinen war sehr flau, Preise sanken und der Markt wurde nicht geräumt. Inländische Waare erzielte je nach Qualität 41 bis 49 M. pro 100 Pfd. mit 20 pCt. Tara. Der Kälberhandel verlief bei dem starken Auftriebe sehr langsam. Ia 42—50, IIa 30—40 Pf. pro Pfd. Fleischgewicht. In Hammeln fand kein Umsatz statt.

Hamburg, 16. April. [Börsenbericht von Ferdinand Seligmann.] Spiritus: loco ohne Fass -- Br., — Gd., April 23½ Br., 23¼ Gd., April-Mai 23½ Br, 23¼ Gd., Mai-Juni 23½ Br., 23¼ Gd., August-September 25¼ Br.. 25 Gd., September-October 26 Br., 25⅞ Gd. Tendenz: unverändert.

✉ **Sagan,** 16. April. [Vom Getreide- und Productenmarkte.] Der letzte Wochenmarkt unterschied sich bezüglich der Zufuhr in Getreide gar nicht von seinem unmittelbaren Vorgänger, indem auf demselben nicht blos sämmtliche Körnergattungen, sondern auch wieder beinahe alle gangbaren Qualitäten derselben zum Verkaufe gestellt wurden. Das einzige Manquement bildete abermals die geringe Sorte von Weizen und Gerste. Angebot und Nachfrage hielten sich im Allgemeinen das Gleichgewicht. Weizen bester Güte ging um 0,35 M., Butter um 0,30 M. in die Höhe; Gerste mittlerer Qualität musste sich eine Preisermässigung um 0,13 M. gefallen lassen, wogegen alle übrigen Marktartikel zu den vorwöchentlichen Notirungen angeboten und unbeanstandet aus dem Markte genommen wurden. Den amtlichen Preisfeststellungen zufolge bezahlte man pro 100 Klgr. oder 200 Pfd. Weizen schwer 15,88 M., mittel 15,29 M., Roggen schwer 13,33 M., mittel 13,21 Mark, leicht 13,10 M., Gerste schwer 14,00 M., mittel 13,60 M., Hafer schwer 14,60 M., mittel 14,40 M., leicht 14,20 M., Kartoffeln 3,20 M., Heu 3,90 M., das Schock (à 600 Kilogramm) Roggenlangstroh 23,40 M., das Kilogramm Butter 2,20 M., das Schock Eier 2,40 M. — Die Witterung innerhalb der letzten acht Tage war im Ganzen der Acker- und Gartenbestellung recht förderlich. Das angemeldete Hochwasser des Bobers ist heute im Fallen begriffen; gestern Abend zeigte der Pegel 2,60, heute Nachmittag blos noch 2,40 Meter über Normalhöhe.

Liegnitz, 16. April. [Getreidemarkt. Wochenbericht von A. Sochaczewski.] Am heutigen Markte waren die Zufuhren wieder sehr klein, genügten jedoch vollauf der schwachen Nachfrage. Nur für Roggen war die Stimmung ziemlich fest und es wurde hierfür eine kleine Preiserhöhung bewilligt. Weizen eher billiger gehandet. Andere Artikel leblos. Es erzielten: Weizen gelb 14,50—15,60 M., Weizen weiss 15,20—16,10 Mark, Roggen 13 Mark, Gerste 11,80—13,50 Mark, Hafer 12,75—13,75 M., Raps 20,10 M. Alles per 100 Kilo.

Antwerpen, 16. April, Nachmitt. 4 Uhr 30 Min. [Petroleummarkt.] (Schlussbericht.) Raffinirtes Type weiss, loco 16⅜ bez., 16½ Br., per Mai 16½ Br., per Juni 16¾ Br., per Septbr.-December 17¾ Br. Ruhig.

Wasserstands-Telegramme.

Glatz, 17. April. Unterpegel 0,69 m.
Ratibor, 17. April. Unterpegel 1,96 m.
Breslau, 17. April. Oberpegel 5,04 m, Unterpegel 1,08 m.

Schifffahrts-Nachrichten.

* **Swinemünder Einfuhrliste.** Stralsund: Marie, Wichmann. Taetz & Co. Nachf. 81173 kg Roggen. Hoffnung, Seebach. M. Cohn 100000 kg Roggen. Johanna, Jung. Emil Henning 93000 kg Roggen. Heinrich & Anna, Borgwardt. Pfeiffer & Reimarus 132073 kg Roggen. — Danzig: Lina, Scherlau. Emil Aron 100000 kg Roggen. R. Bergemann 100000 kg Roggen, 458 Weizenmehl, 83 Brls. Leinöl. Tillack & Böhm 112 Sack Erbsen. Andree & Wilkerling 286 Sack Rübsen. — Kopenhagen: Ernst, Krauthoff. Ordre 1348 Sack Kleie. — Malmö: Rudolph Müller. Ordre 660 Sack Kleie.

Familiennachrichten.

Verlobt: Frl. **Elisabeth Hoffmann**, Hr. Dr. phil. **Otto Finsch**, Berlin—Bremen.
Verbunden: Hr. Gymnas.-Lehrer **Max Koch**, Frl. **Gertrud Clemens**, Berlin.
Gestorben: Hr. Reichsbank-Direct. **Carl Schayer**, Hamburg. Herr Gutspächt. **Wilhelm Lange** aus Tarchaly, Tharand. Fr. **Auguste v. Veltheim**, geb. **v. Gadenstedt**, Schönfließ bei Hermsdorf, Reg.-Bez. Potsdam. Fr. Senator **Therese Strömer**, geb. **Schomann**, Rostock. Hr. Major a. D. **Bernhard v. Studnitz**, Görlitz.

Angekommene Fremde:

Hôtel z. weissen Adler, Ohlauerstraße 10/11.
Müller, Landesältester und Rttgb., Pommerwitz. Jäger, Baum., Waldenburg. Baronin von Reismitz nebst Bedien., Poln.-Würbitz. Graf von Posadowsky-Wehner, Majoratsb., Blottnitz. v. Cleve, Rttgb, Wiesau. v. Weigel, Rttgb., n. Gem., Fauljoppe. Frhr. v. Zeitritz-Neuhaus, Rttgb., Seitendorf. Frhr. v. Zedlitz-Leipe, kgl. Landr. u. Rttgb., n. Gem., Rothkirchdorf. Mahn, Fabrkb., Dresden. Püschel, Oberl., Waldenburg.

Hôtel Galisch, Tauentzienpl.
Graf de Vassel, Proprietaire, Montreuil. Gräfin Stadnicka, geb. Fürstin Sapieha, n. Sohn u. Dienerschaft, Rittergutsbesitzerin, Nawojewo. Klapper, Rttgb., n. Familie, Pawlau bei Ratibor. Peltzer, Offizier, n. Diener, Rheydt. Herrmann, Dir., Hamburg. Herm. Cohn, Kfm., Berlin. Sarré, Ingenieur, Paris. Fr. Bendorf, Rentn., Dresden. Launig, Kfm., Stuttgart.

Heinemann's Hôtel zur „goldenen Gans."
Kaznakowski, Gutsbes., nebst Gemahlin, Polen. Bielanowski, Gutsbes., Polen. Brichta, Fabrikant, Ungarn. Frau Kfm. Hitschmann nebst Begl., Trautenau. Förster, Kfm., Bremen. Hammerschmidt, Kfm., Hanau. Fouchez fils, Kfm., Cognac. Gollanz, Kfm., Berlin. Schilf, Kfm., Leipzig. Boekhoff, Rittergtsbs., Bingen. Kraus, Kfm., Greiz. Voigt, Kfm., Halle a. S. Helbig, Kfm., Erlangen. Mattern, Kfm., Berlin. Heller, Lieut. und Rittergtsbesitzer, Chrzelitz. Prager, Kfm., nebst Sohn, Kreuzburg. Friedler, Kfm., Wien. Lewin, Kfm., Berlin.

Riegner's Hôtel, Königsstr.
Bartsch, Commerzienrath, nebst Familie, Striegau. Greif, Amtsrichter, n. Gem., Bojanowo. Herzberg Mühlenbesitzer, nebst Tochter, Nicolai. Hauwitz, Kfm., Hamburg. Schwab, Kfm., Darmstadt. Neisser, Gastwirth, Nicolai. Lang, Kfm., Wilhelmsdorf. Blum, Kfm., Thorn. Sternberg Kfm., Krotoschin. Feilchenfeld, Kfm., Berlin. Schindler, Kfm, Berlin.

Hôtel du Nord, vis-à-vis dem Centralbahnh.
Graf Zieten, Rittmstr. a. D. und Mitgl. d. Reichstages, n. Gemahlin, Arnolsdorf. v. Heintze, Hauptm., Berlin. Tietze, Professor, Berlin. Meidinger, Prof., Karlsruhe. Dr. Heintze, Fabrikdir., Saarau. Dr. Poras, k. k. Bezirksarzt, Radautz. Decani, Apothekenb., Radautz. Juretzki, Director, Odersch. Stern, Kfm., Cognac. Rosenstern, Kfm., Wien. Fr. Brodetzki, Prag. v. d. Becke-Kluchtzner, nebst Gemahlin, Buenos-Ayres.

Hôtel z. deutschen Hause, Albrechtsstr. Nr. 22.
Dr. Kunze, Sanitätsrath, nebst Gem., Marienburg. Fr. Oberamtmann Schrader nebst Tochter, Goreczki. Fr. Bürgermeister Kodron, Rosenberg. Fr. Kfm. Brinsa, Kreuzburg. Fr. Rentiere Kabitz nebst Tochter, Kreuzburg. Fr. Fabrikbes. Schmieder, nebst Sohn, Lodz. Garve, Fabrikbes., Neusalz. Wreesmann, Kfm., Berlin. Leder, Kfm., Reutlingen. Zweig, Kfm., Berlin. Fr. Kfm. Schwarz n. Sohn, Soldin. Goldschmidt, Kfm., Berlin. Mey, Kfm., Haida. Schlittermann, Kfm., Berlin.

Kassner's Hôtel zu den drei Bergen, Büttnerstraße 33.
Hein, Gutsbesitzer, Friedland. Scholz, Kfm., nebst Frau, Kreuzburg. Baumgarten, Kfm., Deutz. Herrmann, Kfm., Jarotschin. Kaiser, Kfm., Liegnitz. Bertun, Kfm., Liegnitz. Berliner, Kfm., Berlin. Rosenthal, Kfm., Praszka. Berger, Kfm., Berlin. Klamt, Kfm., Berlin. Peiser, Kfm., Görlitz. Friedlander, Kfm., Schweidnitz. Nowak, Kfm., Schweidnitz.

Hôtel de Rome, Albrechtsstr. 17.
Graf v. Skorzewski, Rittergutsbesitzer, Ostrowo. Frhr. v. Lauer-Münchhofen, Rittergutsbes., Romnitz. Throemer, Pfarrer, Seichau. Goebel, Subregens, Glatz. Hähle, Kfm., Leipzig. Lilienfeld, Kfm., Berlin. Frl. v. Rudzinski, Privatiere, Schönwalde. von Glowatzki, Rittergutsbes., nebst Frau, Haidane.

Courszettel der Breslauer Börse vom 17. April 1886.

Wechsel-Course vom 16. April.

Amsterd. 100 Fl.	2½	kS.	169,50 G
do. do.	2½	2 M.	168,60 G
London 1 L.Strl.	2	kS.	20,41 G
do. do	2	3 M.	20,315 G
Paris 100 Frcs.	3	kS.	81,15 bz
do. do.	3	2 M.	—
Petersburg	6	kS.	—
Warsch. 100 S.R.	6	kS.	200,75 G
Wien 100 Fl. ..	4	kS.	161,60 G
do. do.	4	2 M.	160,60 G

Inländische Fonds.

		heut. Cours.	voriger Cours.
D. Reichs-Anl.	4	106,15 B	106,10 B
Prss. cons. Anl.	4	105,30à40 bzB	105,40 B
do. do.	3½	101,35 G	101,60 B
do. Staats-Anl.	4	—	—
St.-Schuldsch. .	3½	100,60 G	100,25 G
Prss.Pr.-Anl. 55	3½	—	—
Bresl. Stdt.-Anl.	4	103,60 B	103,60 bzB
Schl. Pfdbr. altl.	3½	99,60 B	99,50 bz
do. Lit. A. ...	3½	99,00 bzG	99,00 G
do. Lit. C. ...	3½	99,00 bzG	99,00 bz
do. Rusticale .	3½	99,00 bzG	99,00 bz
do. altl.	4	100,90 B	100,85 B
do. Lit. A. ...	4	101,10 bzG	101,05 bzG
do. do. ...	4½	101,40 B	101,40 B
do. Rustic. II.	4	101,25 G	101 25 G
do. do.	4½	101,50 B	101.50 B
do. do Lit.C.II.	4	101,10 bzG	101,05 bzG
do. do	4½	101,40 B	101,40 B
do. Lit. B. ...	4	—	—
Posener Pfdbr.	4	101,35 B	101,30 bz
do. do.	3½	99,40 B	99,40 B
Rentenbr., Schl.	4	103,70 B	103,60 bz
do. Landesc.	4	102,00 G	102,00 G
do. Posener	4	—	—
Schl. Pr.-Hilfsk.	4	103,50 G	103,50 G
do. do.	4½	103,00 B	102,80 B
Centrallandsch.	3½	99,00 G	99,00 G

Inländische u. ausländische Hypotheken-Pfandbriefe.

Schl. Bod.-Cred. rz. à 100	4	101,70 B	101,70 B
do. do. rz. à 110	4½	110,00 B	110,00 B
do. do. rz. à 100	5	104,00 etw.bz	104,00 G
do. Communal.	4	101,40 G	101,50 etw.bz
Pr. Cnt.-B.-Crd. rz. à 100	4	—	—
Goth. Grd.-Crdt. rz. à 110	3½	—	—
do. do. Ser. IV	3½	—	—
do. do. Ser. V.	3½	—	—
Russ. Bd.-Cred.	5	97,50 bzG	97,75 B
Berl. Strssb. Obl.	5	102,00 B	102,00 B
Donnrsmkh.-Obl.	5	100,00 G	100,00 G

Amtliche Course (Course von 11—12¾ Uhr)

		heut. Cours	voriger Cours.
Henckel'sche Part.-Obligat .	4½	98,75 G	98,75 G
Kramsta Gw.Ob.	5	103,00 G	103,00 B
Laurahütte-Obl.	4½	101,00 B	101,00 B
O.S-Eisenb.-Bd.	5	—	—

Ausländische Fonds.

		heut. Cours	voriger Cours.
Oest Gold-Rente	4	92,75 B	92,75 B
do. Slb.-R. J./J.	4⅕	68,90 bzB	68,90 B
do. do. A.-O.	4⅕	69,10 G	69,00 bzG
do. Pap.-R. F./A	4⅕	68,50 G	68,50 B
do. Mai-Novb.	4⅕	—	—
do. do.	5	—	—
do. Loose 1860	5	117,30 G kl.84 bz	117,90 B
Ung Gold-Rente	4	83,25 bz	83,30 B
do. Pap.-Rente	5	76,60 B	76,50 B
Krak.-Oberschl.	4	99,85 G	99,85 G
do. Prior.-Obl.	4	—	—
Poln. Liq.-Pfdb.	4	56,90 bz	56,70 bz
do. Pfandbr. .	5	62,70 bzG	62,90 B
Russ. 1877 Anl.	5	100,90 B	100,90 B
do. 1880 do.	4	86,75 bz	86,75 bzG
do. 1883 do.	6	113,00 B	113,00 B
do. 1884 do.	5	98,80 bz kl. 8,75à30 bz	98,90 B kl. 8,90 bz
Orient-Anl. E. I.	5	—	—
do. do. II.	5	62,20 B	62,00 B
do. do. III.	5	—	—
Italiener	5	97,50 B	97,50 B
Rumän. Oblig. .	6	106,20 B kl.6,25 bz	106,10 G kl.6,40 bz
do. amort. Rente	5	96,00 bzB	96,00 B kl.6,25 bz
Türk. 1865 Anl.	1	conv. 14,75 bz	conv. 14,65 bzG
do. 400 Fr-Loose	—	34,50 B	34,50 B
Serb. Goldrente	5	80,90 B	80,90 B
Serb. Hyp.-Obl.	5	—	—

Ausländische Eisenbahn-Stamm-Actien und Stamm-Prioritäts-Actien.

Br.-Wrsch. St.P.	5	2¼	66,00 G	66,00 G
Dortm.-Gronau	4	4⅗	67,50 B	67,50 B
Lüb.-Büch. E.-A	4	2⅛	—	—
Mainz-Ludwgsh	4	7½	92,50 G	92,25 G
Marienb.-Mlwk.	4	⅔	—	—

Inländische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Freiburger	4	102,75 G	102,75 G
do. D. E. F. G.	4	103,60 bzG	103,70 B
do. H. J. ..	4	103,75 B	103,70 B
do. Lit. K.	4	103,75 bz	103,70 B
do. 1876	5	103,85 bz	103,80 etw.bzG
do. 1879	5	103,85 bz	103,80 etw.bzG
Br.-Warsch. Pr.	5	—	—
Oberschl. Lit. E.	3½	99,85 bz	100,10 B
do. D.	4	103,40 G	103,40 G
do. 1873	4	103,40 G	103,40 G
do. 1883	4	103,40 G	103,40 G
do. Lit. F. ...	4	103,75 B	103,70 bzB
do. Lit. G. ...	4	103,75 B	103,70 bzB
Oberschl. Lit. H.	4	103,75 B	103,70 bzB
do. 1874	4	103,75 bz	103,70 bzB
do. 1879	4½	106,20 bz	106,25 B
do. 1880 ...	4	103,75 bz	103,70 bzB
do. N.-S. Zwgb.	3½	—	—
do. Neisse-Br.	4	—	—
Oels-Gnes. Prior	4½	—	—
R.-Oder-Ufer .	4	103 75 B	103,70 B
do. do.	4	104,25 B	104,25 B

Ausländische Eisenbahn-Actien und Prioritäten.

Carl-Ludw.-B.	4	6,47	—	—
Lombarden ..	4	1⅖	—	—
Oest. Franz. Stb.	4	6	—	—

Bank-Actien.

Brsl. Discontob.	4	5	90,00 B	90,00 B
Brsl. Wechslerb.	4	5⅚	100,15 bz	100,50 G
D. Reichsbank.	4½	6¼	—	—
Schles. Bankver.	4	5	104,00 B	104,00 B
do. Bodencred.	4	6	113,00 B	112,90 B
Oesterr. Credit.	4	9⅜	—	—

Fremde Valuten.

Oest. W. 100 Fl. ..	161,85 bz	161,95 bzB
Russ. Bankn. 100 SR.	201,25 bz	201,30 bzG

Industrie-Papiere.

Bresl. Strassbh.	4	5	133,00 bz	134,75 B
do. Act.-Brauer.	4	3	—	—
do. A.-G. f. Möb.	4	0	—	—
do. do. St.-Pr.	4	0	—	—
do. Baubank ..	4	0	—	—
do. Spr.-A.-G.	4	8	—	—
do. Börsen-Act.	4	6	—	—
do. Wagenb.-G.	4	8½	109,00 G	108,50 G
Donnersmrckh	4	1	32,65 bz	32,60 B
Erdmnsd. A.-G.	4	4	—	—
O-S. Eisenb. Bd.	4	1	30,00 G	30,00 bz
Oppeln. Cement	4	4¾	—	—
Grosch. Cement	4	14	—	—
Schl. Feuervers.	fr.	30	1510 B	1510 B
do. Leb.-V.-A.G	fr.	4⅓	—	—
do. Immobilien	4	4½	88,25 B	87,50 G
do. Leinenind. .	4	8⅔	127,50 B	127,75 B
do. Zinkh.-Act.	4	6	—	—
do. do. St.-Pr. .	4½	6	—	—
do. Gas-A.-G.	4	7	—	—
Sil. (V. ch. Fab.)	4	5	92,75 G	93,15 etw.bz
Laurahütte. ...	4	4	73,50 B	73,00 G
Ver. Oelfabrik.	4	1	—	—
Vorwtsh. (abg.)	4	0	—	—

Bank-Discont 3 pCt. Lombard-Zinsfuss 4 pCt.

Breslau, 17. April. **Preise der Cerealien.**
Festsetzungen der städtischen Markt-Deputation.

	gute höchst. ℳ	₰	gute niedr. ℳ	₰	mittlere höchst. ℳ	₰	mittlere niedr. ℳ	₰	gering Waare höchst ℳ	₰	gering Waare niedr. ℳ	₰
Weizen, weisser	15	90	15	50	14	70	14	50	14	20	13	80
Weizen, gelber .	15	70	15	30	14	30	14	10	13	70	13	50
Roggen	13	20	13	—	12	70	12	40	12	20	11	80
Gerste	13	90	13	40	12	30	11	90	11	50	11	10
Hafer	13	80	13	60	13	20	12	90	12	60	12	40
Erbsen	16	—	15	50	15	—	14	—	13	—	12	—

Kartoffeln (Detailpreise) pro 2 Liter 0,08—0,09—0,10 M.

Breslau, 17. April. [Amtlicher Producten-Börsen-Bericht.] Roggen (per 1000 Kilogr.) matt, gek. — Ctr, abgelaufene Kündigungsscheine —, April 132,50 Br., April-Mai 132,50 Br., Mai-Juni 133,00 Br., Juni-Juli 135,00 Br., Juli-August 137,00 Br., September-October 138,00 Br.

Hafer (per 1000 Kilogr.) gek. — Centner, per April 135,00 Br., April-Mai 135,00 Br., Mai-Juni 136,00 Br., Juni-Juli 138,00 Br.

Rüböl (per 100 Kilogr.) geschäftslos, gek. — Centner, loco in Quantitäten à 5000 Kilogr. —, per April 44,50 Br., April-Mai 44,50 Br.

Spiritus (per 100 Liter à 100%) fester, gek. — Liter, abgelaufene Kündigungscheine —, April 33,00 bez. und Gd., April-Mai 33,00 bez. und Gd., Mai-Juni 33,70 Gd., Juni-Juli 34,80 Gd., Juli-August 35,90 Gd., August-September 36,90 Br. und Gd., September-October 37,50 bez.

Zink (per 50 Kilogr.) ruhig.

Die Börsen-Commission.

Kündigungspreise für den 19. April:
Roggen 132 50, Hafer 135 00 Rüböl 44 50 M..
Spiritus-Kündigungspreis für den 17. April: 33,00 Mark.

Magdeburg, 17. April. **Zuckerbörse.**

	17. April.	16. April.
Kornzucker Basis 96 pCt.	22,60—22,20	22,60—22,20
Rendement Basis 88 pCt.	21,60—21,30	21,60—21,20
Nachproducte Basis 75 pCt.	19,30—18,50	19,30—18,50
Brod-Raffinade ff.	28,00	28,00
Brod-Raffinade f.	27,50	27,50
Gem. Raffinade II	27,00—26,00	27,00—26,00
Gem. Melis I	25,50	25,50

Tendenz am 17. April: Rohzucker unverändert, Raffinirte unverändert.

Verantwortlich: F. d. politischen u. allgemeinen Theil: J. Seckles; f. d. Feuilleton: Karl Vollrath; f. d. Inseratentheil: Oscar Meltzer; sämmtlich in Breslau. Druck von Grass, Barth & Co. (W. Friedrich) in Breslau